

Za
5830



Q.K.

App.

Q.K.



Q.K. 239. 27.

IV

Za

5830

1739.

Juristen gute Christen/

bey Christlicher Leichbestattung

eines guten Christlichen Juristens/
Des WohlEdlen/ Besten/ und Hochgelahrten

Herrn NICOLAI Creusels/

der Philosophie und beyder Rechte für-
nehmen Doctoris, des Chur- und Hoch-Fürstl.
Sächs. Ober-Hof-gerichts/ und Juristen-Facultät ansehnli-
chen Assessoris, des kleinern Fürsten-Collegii Collegiati,
der Universität wohlverdienten Syndici, und
weitberühmten Consulents/

in Leipzig/

den 13. Augusti Anno 1676.

in damahliger Leich-predigt

aus Prov. IIX, 15. 16.

(Durch mich regieren die Könige/ und die
Rathherrn setzen das recht/ etc.)

in der Academischen Pauliner Kirchen

erwiesen

von

JO. BENEDICTO CARPZOV,

der H. Schrift Lic. bey der Universität Prof. Publ.
und Prediger zu S. Thomas.



Leipzig/

Gedruckt bey Christoph Uhmans sel. Witwe



Q.K. 239.

Kat. IV, 250.

1440.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words are difficult to discern but appear to be in a historical script.]





F. R. S. A.

Die gnade Gottes des Vaters / die liebe Jesu Christi seines Sohns / und der kräftige trost Gottes des heiligen Geistes / sey / bleibe / und vermehre sich bey uns ieko / und zu allen zeiten ! Amen !



Als Barak und Debo = Jud. V, 14

tra in ihrem schönen sieges- und freuden- liede unter andern von den Juristen und rechtsverständigen sungen: von Machir sind Regenten kommen / und von Sebulon sind Regirer worden / durch die schreibfeder / Jud. V, 14. dessen erinnern wir uns aniko billich / da wir einem solchen durch die schreibe feder aufgekommenden Regirer seine letzte ehre erweisen sollen / indem wir den weyland WohlEdlen / Besten und Hochgelahrten Herrn NICOLAUM Creuseln / der Philosophie und beyder Rechten fürnehmen Doctorn / des Chur- und Hochfürstl. Sächsischen Ober- Hofgerichts und der löblichen Juristen- Facultät allhier ansehnlichen Assello-

A 2

rem



מִשְׁכִּימ
Legislatores.

מִשְׁכִּימ
Cancellarii
vel
Syndici.

rem, der Universität wohlverdienten Syndicum, des kleinern Fürsten-Collegii Collegiatum, und berühmten Consulenten/seliger / anhero zu seiner grabe-und ruhe-städte begleitet/ und noch beysammen versamlet seyn / etwas zu seinem nachruhm und unserer erbauung / aus Gottes wort anzuhören; sintemahl dieses zwo schöne nahmen seyn / damit Debora und Barak in angeführten worten die Juristen beehren / besonders wenn wir auf die sprache acht haben / in welcher sie ihr lied abgefasset und gesungen / da heissen sie mechokekim, und moschechim, das sind vortreffliche titel. Der erste bedeutet eigentlich die legislatores oder dictatores, das sind die gesetzgeber / die so wohl den verstand und die macht haben gesetze fürzuschreiben / als auch darnach zu sprechen und urtheil abzufassen / dergleichen die berühmten Assessores im Oberhofgericht und Juristen-facultät zu Jerusalem waren / auf welche der erzvater Jacob als ein Prophet in seiner weissagung von dem dazumal zukünftigen helden sahe / und verkündigte / daß bis dahin der meister (ist im hebräischen eben dieses wort mechokék,) nicht sollte von Juda füssen kommen / Gen. XLIX, 10. Der andere titel dürffte fast mit denen bey uns gebräuchlichen titel der Secretarien übereinkommen / denn moschechim heissen eigentlich die jenigen / die etwas ausdehnen oder fortziehen / wie zum exempel die bogenschützen moscheché káschæth genennet werden / das ist / leute die den bogen ziehen und ausspannen Jesa. LXVI, 19. wie es auch von einem jäger stehet / der das neze zuzucht / Psal. X, 9. also meint Rabbi Salomo Aben Melech in seinem michlal jophi über diesen ort / würden die Secretarien und schreiber moschechim genennet / schemmoschechim eth-hahét hal haslépher, (wie er redet /) weil sie ihren griffel und schreibfeder auf dem buch und papier immer fortziehen müssen: das kömmet denen

Eank

1773.

Banklern oder Syndicis zu/ welche die Feder führen/ ihre pro-
 tocolle richtig halten / und alles in den judiciis dirigiren müs-
 sen / worzu Daniel etwan solte gebraucht werden / wie ihn
 Nebucadnezar der grosse König zu Babel darzu unterrichten
 ließ/ Dan. 1, 4. Solches hat der Herr Lutherus Regenten und
 Regierer verteutschet/ weil durch diese männer land und leute
 regieret werden / derer sich Könige und Fürsten in ihren regie-
 rungen hierzu gebrauchen/und sie/wie Barak und Debora sin-
 gen/von Machir und Sebulon herberuffen/wodurch sie ihre
 ankunfft anzeigen/und daß bey ihrer vocation nicht auf grosse
 freundschaft/sondern schlechter dinges auf geschicklichkeit und
 erudition zu sehen/sie mögen im übrigen hohes oder geringen
 geschlechts seyn. Dem Machir war ein sohn Manasse / und
 enckel Josephs des vortrefflichen stats- und hoffmanns an
 Pharaonis hofe in Egypten / deme auch für andern stämmen
 nechst Juda der vorzug gelassen ward / wie wir sehen Deut.
 XXXIII, 17. Sebulon aber war zwar auch einer von Ja-
 cobs söhnen/allein er erlangte nicht so reichen seegen / wie Jo-
 seph/seinen nachkommen fiel das land zu / darinnen Nazareth
 lag/von welchem man zu sagen pflegete: was kan von Naza-
 reth gutes kommen? Joh. 1, 46. VII, 52. Drum soll hier
 kein unterschied seyn / sondern von Sebulon so wohl als von
 Machir / aus geringem ort so wohl als aus einer vornehmen
 stadt / aus einem verachteten und armen geschlecht so wohl als
 aus einem reichen und hochansehnlichen adel sollen derglei-
 chen regierer herfür gezogen werden / derer sich jedermänni-
 glich im ganzen lande zu erfreuen hat. Das mittel ist die
 schreibfeder/die man in der jugend gebraucht / da man ihm
 keine mühe verdriessen lassen / und keinen fleiß gesparet / was
 rechtschaffenens zu lernen / wer die warheit der alten erfor-
 schet/die geschichte der berühmten leute mercket und den-
 selben

מַנִּי מַכִּיר
 ex Machir

וּמִבְּיָוֶלָיִם
 ex Sebulon

בְּשֵׁבֶט סוּפֵר
 per stylum
 scriba.

selben nachdencket / was sie bedeuten und lehren / wer die geistlichen sprüche lernet / und in den tieffen reden sich übet / (welches denn durch die schreibefeder bedeutet wird /) der kan den Fürsten dienen / und bey den Herren seyn / er kan sich schicken lassen in frembde lande / denn er hat versuchet / was bey den leuten taug oder nicht taug / saget Sprach c. XXXIX, 1. seqq.

Solehes studieren hat demnach auch unseren seligen Herrn Syndicum erhoben / daß er von Sebulon hieher in Leipzig kommen und Mechokek und Moschech ein regent und regierer / das ist / sowohl im Ober-Hof-Gericht und Juristen-Facultät Assessor , als der ganzen hochlöblichen Universität Syndicus worden / welche hohe regenten- und gerichtsstellen er auch mit sonderbahrem ruhm zu des landes und Academie besten vertreten hat / daher wir nechst seinem bis in die todesstunde fest behaltenen glauben und wohlgeführten Christenthum nichts bessers zu seinem nachruhm und letzten ehren aniezo wissen / als daß wir von dem Christlichen lob solcher Mechokekim und Moschechim , das ist / der rechts-verständigen und in allen sitten und gesetzen hochefahrenen und weisen regenten und regierern / oder mit einem wort / gewissenhafter Juristen handeln / worzu denn eure liebe / als zum grunde / wolle verlesen hören / was Salomo hierüber in seinen spruchwörtern am II. Capitel / vers. 15. 16. geschrieben / dessen wort in unserer teutschen bibel also lauten :

**Durch mich regieren die
Könige / und die Rath-
Herren**

Herrn setzen das Recht.
 Durch mich herrschen die
 Fürsten/und alle Regen-
 ten auf erden.

In wohlbekand und gemeines sprichwort ist von den Rechtsgelehrten/welches ich schew hätte und bedencken trüge an dieser heiligen städte vorzubringen/wo es nicht allenthalben von groß und klein im munde geführet/und überall gehöret würde / indem es ins gemein heisset: Juristen böse Christen. Ist zwar von unverständigen leuten aufgebracht/welche unter schwarz und weiß / und zwischen dem gebrauch und mißbrauch nicht zu unterscheiden wissen; gleichwohl kan nicht geläugnet werden / daß böse Juristen selbst darzu ursach gegeben/indem sie die heilsamen geseze gleich einer wächsernen nase nach ihren muthwillen herum drehen / und unter dem nahmen und schein der gerechtigkeit eitel ungerechtes und gottloses wesen treiben. Denn es ja freylich dem einfältigen manne wehe thut/wenn er die allergerechteste sache für sich hat/und sich so liederlich äffen / und nicht allein für gericht mit grossen kosten und verdruß lange zeit vergebens herum führen und veriren lassen / sondern auch endlich erfahren muß / daß seine gerechte sache verlohren gehe. Da giebt's böse Fürsten/ böse rätthe/ böse richter / die nach gunst sprechen und umb geschenecke willen das recht beugen. Was der Fürst will/das spricht der richter / daß

Exordium a
 vulgato in Ju-
 risperitos
 scommate:
 Juristen böse
 Christen.

er

er ihm wieder einen dienst thun soll. Die gewaltigen rathen nach ihrem muthwillen / schaden zu thun / und drehens wie sie wollen: so giengs schon zu der Propheten zeiten her/wie Micha drüber klaget cap. VII, 3. Hier tritt ein gewissenloser Abitophel vor Absalom / und giebet wieder den unschuldigen David einen unverantwortlichen blut-rath / 2. Sam. XII, 1. seqq. Dort sisset ein ungerechter richter in der stadt / der sich nicht für Gott fürchtet / und für keinen menschen scheuet / Luc. XII, 2. Bald läffet Ahab der könig selbst / oder doch seine königliche gemahlin Isabel / über einen getreuen unterthanen peinlich halsgericht hegen und ihn unschuldig als einen übelthäter zum tode verdammen und hinrichten / nur daß seine güter confisciret und in die königliche kammer gebracht werden möchten / 1. Reg. XXI, 2. seqq. Da giebt's böse Advocaten / die nicht einer gerechten sachen zu helfen / sondern umb geldes willen weidlich mit der zungen dreschen / und wohl öffentliche todtschläger / strassenräuber / mörder / diebe / ehebrecher / zu ihre clienten annehmen / und arbeiten / wie sie dieselben wieder Gott und alles recht / von galgen und rad / vom schwerd und feuer loß würcken und wieder auff freyen fuß bringen mögen / und achten nicht / daß sie sich hierdurch ihrer verbrechen theilhaftig machen / und rechtschaffen mit denen dieben laufen / und mit den ehebrechern gemeinschaft haben / wie die schrift redet Psal. L, 18. Da giebt's böse interpretes und ausleger der geseze / die sich nicht nach dem corpore juris und anderen ihnen vorgelegten rechten achten / darauf sie doch geschworen haben / sondern nach denen sich das liebe corpus juris richten muß / weil sie das unterste zu oberst kehren / und alles ihres gefallens zu erklären wissen. Lieber Gott ! man zehle doch ein wenig unter den legibus , damit die Juristen umbgehen : in den Pandectis sollen ihrer neun tausend ein hundert
und

und acht und neunzig / im Codice vier tausend fünf hundert vier und funffzig / in denen Novellis hundert acht und sechzig seyn / was giebt's über das für glossen? was für commentarios? was für gebräuche? was für decreta und statuta, so hier und da an gewissen orten obtiniren? was ereignen sich unter so vielen legibus für antilogiæ? wie muß sich alles zerzausen lassen / daß mans ins geschicke bringe? Da ist geld überall die erste losung / und gehören solche böse rätthe / richter / Syndici, Actuarii, advocaten / anwalde / und wie sie nahmen haben / mit unter die töchter der eigel / die immerzu sagen: bring her / bring her / Prov. XXX, 15. Denn auch von ihnen nicht weniger als von den Pharisæern und schriftgelehrten gesaget ist: sie fressen der witwen häuser / Match. XXIII, 14. Über solche böse Juristen ist in der heiligen schrift selbst viel klagens / es klaget Salomo und spricht: Ich wandte mich umb und sahe an alle / die unrecht leiden unter der sonnen / und siehe / da waren thränen derer / so unrecht litten / und hatten keinen tröster / und die ihnen unrecht thäten / waren zu mächtig / daß sie keinen tröster haben konten / Cohel. IV, 1. Es klaget Jesaias / und schreyet ceter und wehe über sie: Wehe denen / die böses gut / und gutes böse heißen / die aus finsterniß liecht / und aus liecht finsterniß machen / die aus saur süsse / und aus süsse sauer machen / Jesa. V, 19. und abermahl beschreibet er sie cap. XXIX, 7. daß sie das urtheil herausköcken / wie es ihnen ins maul fället / und nicht vorher die sachen / wie recht und billig ist / überlegen. Es klaget der hauslehrer Syrach drüber: es ist mancher scharfsünniger / und doch ein schalck / und kan die sachen drehen / wie ers haben will. Derselbe schalck kan den kopf hängen / und ernst sehen / und ist doch eitel betrug. Er schläget die augen nieder / und horchet mit schalcks ohren / und wo du nicht acht auf ihn

B

hast /

hast/so wird er dich übereilen. Und ob er zu schwach ist / dir schaden zu thun/so wird er dich doch/wenn er seine zeit siehet/berücken/Syr. XIX, 22. seqq. Andere dergleichen grosse und schwere klagen mehr zu geschweigen.

variis
dictionis.

Da es demnach bey vielen also übel daher gehet/ ist man allen Juristen ins gesamt feind worden / und hat so vielerley zu ihrer beschimpffung herfür gesucht. Man hat passquille und allerhand anzügliche verse auf sie gemacht / wie etwan zum exempel Demonax beyhm Luciano (*Tom. II. p. 545.*) von ein paar advocaten sprach : non videtur vobis alter horum mulgere hircum, alter ei cribrum supponere : *ists nicht wahr / der eine thut nichts anders als daß er einen bock melcke/dem der ander ein sieb unterhält / darinnen die milch aufzufangen? oder wie jener Poët sie mit diesem disticho aufzog :*

Jurisprudentes prudentes jure vocantur;

emblematis
bus,

Tàm benè cum studeant, provideantqve sibi, das ist: die rechtsverständigen werden mit recht verständig und klug genennet / weil sie so verständig und klug auf ihren nutz seyn. Man hat sie unter mancherley schimpfflichen sinnbildern aufgeföhret / und darinnen ihre leichtfertigkeit verstellen wollen/wie also einer einsten ihrer zween abmahlete/ die gegen einander/ gleich denen wäscherinnen/ ein nasses tuch ausrungen/und so lange zudrehet/biß nicht ein tröpflein drinnen bliebe/mit dieser außm Virgilio erborgeten unterschrifft : **STUDIA IN CONTRARIA** ; welches denn anzeigen solte/wie es ein paar advocaten / wenn sie einen nassen und fetten clienten in ihre klauen bekommen / zu machen pfegeten / einer drehet ihn hier/der andere dort zu / und ringen an ihm so lange / biß der arme Client ganz ausgerungen ist und nichts mehr hat/da lassen sie ihn denn liegen und gehen davon/ (vid.

Henr.

Henr. Engelgrav. *part. I. Luc. Evang. Emblem. XLVI.*
p. 590.) Pius der andere Römische Pabst dieses namens soll
 sie/wie Platina in seinem leben berichtet / unter dem bilde ei-
 nes vogelfangs beschrieben / und die Klienten mit den vogeln /
 das rathhaus mit dem vogelheerd / die gerichte mit dem netze /
 und die advocaten mit den vogelstellern verglichen haben.
 Man hat fabeln und mehrlein ertichtet / ihre mores und ge-
 wohnheit darinnen zu beschreiben / wie sie die armen leute aus-
 saugen / als wenn sie von einem blinden und lahmen / erzehlen /
 die mit einander also einig worden / daß den lahmen / weil er
 nicht gehen kunte / der blinde hucken / dem blinden aber weil er
 nicht sehen konte / der lahme den weg sagen und ihn leiten solte /
 wo und wie er gehen müsse. Nun geschichts / daß sie also einmal
 am uffer des meers fort wandern / und der lahme eine auster
 ansichtig wird / davon er dem blinden saget / sie liege für seinen
 füßen / der bücket sich / und hebet sie auf / darüber erhebet sich un-
 ter ihnen ein zant / wer sie haben solle / der lahme spricht / er ha-
 be sie gesehen / sonst würde sie der blinde nimmermehr gefun-
 den haben / wiederum spricht der blinde / er habe sie aufgeho-
 ben und sey umb dessentwillen sein / und über solchen zant ge-
 rathen sie zu einem Juristen / der sie entscheiden und aus einan-
 der setzen soll. Dieser hörets mit an / was ieder für sich vor-
 bringet / und verträgt sie darauf also : er macht die auster auf /
 und schluckt sie ein in seinen hals / giebt darauf einem iedweden
 unter ihnen eine schale / damit mag er zu frieden seyn. So ma-
 chens die advocaten / wenn lange über ein gut / acker / haus / gar-
 ten gerechtet und gestritten ist / so ziehen sie es an sich / und gehen
 die Klienten / denen sie dienen / leer aus. Man weiß unterschiede
 dene historien sein kurzweilig zu erzehlen / und bringet aus Bo-
 teri Politicis (*lib. I. Politic. c. XVII.*) herfür / wie einmahls
 zu Paris einer mit dem andern über sechs gülden gerechtet /
 daru-

fabulis,

historiis,

darüber der andere vermittelst des bösen advocatens schalckheit in die sechzig gülden auf den proceß gewendet/und doch die sechs gülden auch nicht erhalten. Zu Gent soll ein bürger von einem vogelsteller einen Canarien vogel / den er vorhin schön fingen gehöret/für einem ducaten gekaufft haben / als er ihn aber nach hause gebracht/sizet er ganz stille im vogelbauer und singet nichts. Der käufer meynet / der vogelheinz habe ihm den vogel ausgewechselt/dieser hergegen bleibt beständig darauf/es sey eben der vogel/den er vorhin bey ihm singen hören/ und den er ihm bezahlet hätte / vielleicht hätte der vogel seinen vorigen gesang verlernet/oder wolle am andern ort nicht ferner singen/oder maustere sich / und was er etwan mehr für entschuldigungen einwendet / darüber sie auch in einander gerathen/und ihre advocaten auf die seiten bekommen / welche diese sache über jahr und tag hinnaus gespielet / biß sie beyderseits weit über hundert gülden verrechtet. Also erzehlet Oliverius Maillardus (& ex eo Beyerlink, in Theatr. Tit. A. fol. 126. D.) eine artliche geschicht / die sich zu Paris zu zeiten Königs Ludwigs begeben habe/daselbst wohneten zween Advocaten/welche gar gute freunde und gevattern gewesen ; zu deren einem kömte ein guter ehrlicher mann / mittelstandes und mässiges vermögens / und beklaget sich / wie ihm von einem reichen bauer / der sich nur auf sein groß geld und gut verließ / in einer sachen höchst unrecht geschehe/ daß er genöthiget werde/wider ihm einen advocaten anzunehmen / und seine sache gerichtlichen auszuführen/bäte also / er möchte sich seiner annehmen/und seine sache auffß beste treiben. Der Advocat bestellet ihn auf eine gewisse zeit wieder zu sich / da er mit ihm drauß reden und in der sachen sich informiren wolle. Immittelst aber macht er sich hinter dem reichen bauer/und saget ihm/ daß er sich fürsehen solte/ er würde einen schweren proceß und
viel

viel zu thun bekommen / doch wolte er ihm bald durchhelffen /
 dafern er ihm seinen willen mache. Der bauer wischet ge-
 schwind mit einem pfötele ducaten herfür und giebt sie dem
 advocaten / der denn ihm treulich zu dienen zusaget. Da nun
 des andern tages der erste zur bestimmten zeit sich einfindet /
 und ihm seine sache ausführlich recommendiren wil / ent-
 schuldiget er sich / es sey ihm eingefallen / daß er dem bauer schon
 zu dienen versprochen / doch wisse er einen tapfferen mann / der
 ihm schon beystehen würde / an dem wolle er ihm ein brieflein
 mit geben. Weiset ihn also zu seinem freunde / und überschicket
 ihm zugleich ein brieflein dieses inhalts: *Compater mi, ve-*
nerunt ad me duo capones pingves; ego pingviorem
cepi, alterum vobis mitto, plumetur is à parte vestrà, &
ego plumabo alterum, das ist: Ich thue dem herrn ge-
 vatter zu wissen / daß ich ein paar fette kapaunen gefan-
 gen habe / unter welchen ich den fettesten für mich behalte /
 und den andern ihm zukommen lasse / den wird er seines
 orts wohl zu rupffen wissen / gleich wie ich meinen schon
 gut zausen werde. Dergleichen historien hat man viel / wel-
 che man zu spott und schimpf aller Juristen so her zuerzehlen
 pfleget. Man hat sie gar mit spißbuben und strassenräubern
 verglichen / und so verächtlich machen wollen / daß sich ja ieder-
 mann für ihnen / als für bösen leuten fürchte / wie denn Lip-
 us (*lib. 2. Civil. doct. c. XI.*) all ihr beginnen und fürnehmen
 nicht nur *caninum studium* einen hunde fleiß nennet / wel-
 ches pestis Europæ das verderben der welt sey / so weit sich
 solche rabulæ und zungendrescher ausgebreitet / sondern noch
 hinzusetzet / *id haud temerè quispiam concessum latroci-*
nium dixit, es habe einer nicht unbillig solches einen zu-
 gelassen diebstahl und strassenraub genennet. Das wuste
 einmahls ein hof-narr unter der regierung Francisci Sfor-

injurious si-
milibus,

Suppliciiis de
iis sumptis,

tia, Herkogens zu Meyland/ in einem ziemlich unfreundlichen scherz anzubringen/ als damahls zwischen einem fürnehmen Juristen und dem Leib-Medico über der præcedenz für gedachtem Herkoge gestritten wurde/ und iedweder für sich so viel vorbrachte/ daß der Herkog mit seinen Râthen zweiffelhaftig wurden/ und anstunden/ einen ausspruch zu geben; aber indem hebet der hofnarr / der im gemach gleich zugegen war/ zu reden an und spricht: ein selkamt thun! daß ihr den streit nicht alsobald entscheiden könnet; sehet ihr denn nicht / wenn ein dieb oder strassenräuber zum galgen oder rad geführet wird/ daß er vorangehe/ und der hencker/ der die leute umbs leben bringet/ hernach folget? verstunde durch den dieb und räuber den Advocaten/ der den leuten das geld aus dem beutel und kassen stehle/ durch den hencker aber den Medicum, der sie durch unvorsichtige curen tödte; darüber sie alle einander angesehen / und lachen müssen. Man hats auch wohl erfahren/ daß Juristen an galgen geführet und auffgehencet seyn / welches ein ander Herkog in Meiland / Galeacius thun lassen. Derselbe hatte oft von einem liederlichen und Gottesvergessenem Advocaten gehört/ welcher alle leichtfertige und lose händel annehme und durchbringe/ zu dem schicket er/ und saget/ er sey dem becker hundert ducaten schuldig / und hätte keine lust ihm solche iezo zu bezahlen / ob er machen könnte / daß er ihm unter dem schein des rechtens nichts geben dürffte/ oder doch die sache weit hinaus gespielet würde? gar wohl / spricht der Advocat/ und schneidet auf/ was er für künste könne/ und wie er viel sachen/ die noch so klar gewesen / dennoch also gedrehet hätte/ daß sie nach seinem willen lauffen müssen; worauf ihm der Herkog diese ungöttliche betrügerey und bubenstücke ernstlich verwiesen/ und alsbald befohlen / daß man ihn an den galgen hengen solte/ so auch geschehen / (refert Ægid. Corrozetus
de

de dictis & factis memorab.) In dem Jüdischen Talmud wird in dem letzten Capitel der Massecheth Sanhedrin erzehlet/ daß man auf einem tage alle Syndicos und zäncker aus Juda und Jerusalem relegiret, und landes verwiesen/ welche den kindern Jsrael vor Alexandro Magno für etliche aus Africa ankommende leute das gelobte land abpracticiren wollen. (vide quæ diximus in animadversionibus ad Schickardijus Regium Hebraorum pag. 311.) Das weiß man fein spöttisch allen Juristen fürzuwerffen. Man erinnert und warnet/ es solle sich ja iedermann für Juristen / als für dem teuffel selbst/ fürsehen/ denn wer in ihre klawen komme/ und einmahl in eine streitsache hinnein geführet sey / der komme nicht so bald wieder heraus / sondern habe seine tägliche noth und angst/ er solle sich nur auf dreyerley gefast halten/ erstlich auf einen guten sack voll pappier / denn da würde des schreibens und weitläufftigen schmierens so viel werden/ daß er bald grosse convolut acten zusammen bringe : darnach auf einen guten sack voll geld / denn da würden viel gerichtsgelühren / schreibegelühren / advocatengelühren abzustatten / und hier und da zu spendiren seyn: endlich auf einen guten sack voll gedult / indem sich täglich unzehlich viel verdruß finden wird. Und was sollen wir mehr sagen? man hat sie gar der hölle und dem teuffel übergeben/ daß auch die gemeine sage entstanden/ es treibe der teuffel die Juristen heerdenweise in die hölle/ wie von Johanne Pareo dem berühmten Jurisconsulto, Wadingus (Tom. I. Ann. Minor. f. 84.) bezeuget/ daß als er bey Florenz spaziren gangen / er ohngefehr einen sawhirten angetroffen / der eine heerde schweine in sawstall treiben wollen / die aber hin und wieder gelauffen und sich nicht wollen eintreiben lassen / endlich sey er böse worden / und habe zu fluchen angefangen und gesaget: daß euch der teuffel in sawstall führe / wie die

monitionibus,

execrationibus

Juris

1454

illustrato;

quod impro-
batur,

Juristen in die hölle! worauff sie alle gleich nach dem stalle zu gelauffen seyn. Welches wunderfeligame und fast lächerliche spectakel denn diesem vornehmen Juristen dermassen zu gemüthe gangen / daß er alles practiciren alsbald aufgesaget / und sich zu Florenz in ein Franciscaner kloster begeben / woselbst er auch des ordens General hernach worden ist. So gar vielerley hat man wieder die Juristen aufgebracht / und dieses alles wil auch das angeführte bekante sprichwort : Juristen böse Christen.

Allein es ist nicht recht / daß man also von allen Juristen übel redet / und ein durchgehend allgemeines sprichwort von ihnen machet / sondern es ist grosse unverantwortliche sünde wieder das achte gebot / darinnen alles verleumbden und böses nachreden verbothen ist. Daß es sehr viel Gotts- und rechts-vergessene Juristen gebe / ist zwar leider! mehr als zu wahr/und wäre zu wünschlen / daß dieses verfluchte teuffelspack der gottlosen zungendrescher / so alles unheil in stadt und land anrichtet / könnte aus dem lande verbannet werden; aber man soll doch nicht das kind mit dem bade ausschütten / und umb etlicher böser buben willen den ganken orden schänden/und alle Juristen böse heissen. Behüte Gott dafür! Ich halte nicht / daß einer so nãrrisch und alber sey / daß wenn er einen bentel voll ducaten bekãme / und etliche falsche darunter finde/er alle ducaten auf einmahl hinweg schmeissen und fürgeben solle/ es sey an alle diesem quarek nichts. Keine Princeßin/ die einem königlichen Prinz vermãhlet ist / wird ein kostbar mit vielen herrlichen orientalischen diamanten versehenes kleinod/so ihr von ihrem Prinz verehret wird / umb etlicher Böhmischer steine willen/ die etwan hier und da untermenget seyn/weg werffen. Wer will auf alle sterne am firmament des hñmels lästern und sie für nichtig ausruffen/ Darumb

1752

rumb daß es auch irwische und falsche sternen giebet? Also sind ja warlich auch nicht alle Juristen umb etlicher bösen willen / die unter dem hauffen seyn / für böse zu schelten. Man schiesse die bösen ducaten aus: man lasse die untüchtigen steine aus dem kleinod herausnehmen: man mache einen unterscheid zwischen den irwischen und wahren sternen / so wird sichs wohl finden. Ach es giebet auch untheologische Theologos und ungeistliche Geistliche / welche nicht glauben / was sie lehren / und oft ja so krumme causen und sprünge machen / als niñermehr ein böser Juriste thun mag; solte man umb derer willen alle Theologen verdamnen / und ins gemein so liederlich von ihnen reden? das sey ferne! wiewohl wirs dennoch leiden müssen / daß man von allen gelehrten das sprichwort saget; Gelehrte sind verkehrte! Wer böses thut / wird seine last tragen / und seinen lohn schon dermahleins empfangen mit den ungläubigen und allen lügnern / der theil wird seyn in dem pfuel / der mit feuer und schwefel brennet / welches ist der andere todt / Apoc. XXI, 8. Selbiger aber dürffen die übrigen frommen nicht entgelten. Ich habe manchen guten Theologum beyhm Politico, und manchen argen Politicum beyhm Theologo gefunden: drum will ich keinen Politicum verdamnen / auch keinen Theologum rechtfertigen / Gott / der sie richten soll / kennet sie beyde.

[Sunt verba B. Dn. Henr. Mülleri in geistlichen Erqvickst. c. XLIII. p. 97. qvibus cum confer Jo. Lasseni part. 2. Sionitisch. Erqvickst. c. CVI. p. 129. sub titulo: Die ungeistlichen Geistliche / & cap. CXXXIX. p. 299. sub titulo: Der untheologische Theologus.]

Der stand der Juristen ist an ihm selbst sehr gut / und keines weg zu tadeln / denn Gott hat ihn eingesezet / und beruffet die Juristen so wohl / als andere in andern facultäten und ehrlichen ständen / Er hat ihnen auch gewisse ämpter gesezet / da-

Se
invertitur?
Juristen gute
Christen.

E

chen

confirmante
id
Textu.

rinnen sie ihre gute und heilsame verrichtungen haben/ recht-
sprechen/land und leute regieren/dem unschuldigen beystehen
und schützen/wie solches alles in dem verlesenen text wohl ge-
gründet ist/als in welchem die himlische weisheit ihr dieses al-
les zuschreibet und spricht: Durch mich regieren die Könige/
durch mich regieren die Fürsten; sie zeigt darbey an/ wel-
ches die ämpter der Juristen seyn / sie werden Könige /
Rathherrn/Fürsten/Regenten auf erden; und ihre ver-
richtung/sagt sie endlichen/ bestehe im regieren / recht setzen /
und herschen; das ist der inhalt des texts. Wenn wir denn
ieho eines fürnehmen/tapferen / und absonderlich umb unsere
Universität wohlverdienten Juristens begräbnis vor uns ha-
ben/der nicht aus der zahl der bösen Christen gewesen/ sondern
mit gutem gewissen seinen Klienten als ein getreuer Consu-
lent und Advocat beygestanden / auch folgend in den vorneh-
men ämptern / darzu ihn Gott beruffen / das seinige recht-
schaffen/(so viel in seinem vermögen gewesen) verrichtet/wel-
ches wir ihm ohne falsch mit warheit nachrühmen/ ungeachtet
wir wohl wissen/das ers nicht allen recht gemacht / denn das
kan auch unmöglich ein Syndicus leisten / der wird allezeit et-
liche haben / die mit ihm nicht zu frieden seyn; gnung/das er
nach gewissen seinem Gott gedienet: als wollen wir ihm zu
schuldigen nachruhm/und allen Juristen zur erinnerung und
trost/aus unserm text erweisen/das

Juristen gute Christen

seyn/wie solches

I. ihr guter Christlicher beruf /

II. ihre gute Christliche ämpter /

III. ihre gute Christliche verrichtung /

bezeugen.

Damit

1707

Damit aber dieses wohl gelinge/und ohne nutz und frucht nicht abgehe/ wolle die himmlische weißheit selbst bey uns seyn und mit uns arbeiten/ auf daß wir erkennen/was Gott wohl gefalle / denn sie weiß alles / und ver steht / und leitet uns in unsern wercken mäßiglich / und behütet uns durch ihre herrligkeit. So werden Gott der Juristen wercke angenehm seyn / und werden seinvolck recht richten/und würdig seyn des throns ihres vaters / (Sap. IX, 10. 11. 12.) das thue sie umb ihres hochheiligen namens ehr und herrligkeit willen! Amen!



S Ir sind nicht von denen / die da weichen und verdampt werden/sondern von denen/ die da glauben/und die seele erretten; in diesen worten / G. J. H. gab der heilige Apostel nicht nur sein bekantniß von seinem glauben/ sondern auch sein gut vertrauen zu verstehen / welches er von den Hebräern geschöpft hatte/ von derer perseveranz und beständigkeit im glauben er zuvor geredet/ und ihnen aus Habb. 11, 4. zu gemüth geführet / daß der gerechte werde seines glaubens leben/ auch daraus im gegentheil geschlossen/ wer aber weichen wird / an dem wird meine seele keinen gefallen haben. Hierauf folget nun alsbald dieses sein bekantniß: wir sind nicht von denen / die da weichen und verdampt werden / sondern von denen/ die da glauben/ und die seele erretten / Hebr. X, 39. Welches wir uns denn billig aniezo bey gegenwärtiger gelegenheit erinnern / indem wir nicht allein ein gut vertrauen von unserm selig verstorbenen Herrn Syndico haben/daß er nicht von denen Juristen gewesen/die da weichen und verdampt werden/ sondern von denen/ die da glauben und ihre seele erretten; sondern wir sind auch dessen gewiß / als die wir

E 2

bey

Jurisperitos
esse è numero
bonorum
Christianorum,
rum,

probant eorum,

bey seinem seligen ende gewesen/und seine beicht und bekänntniß gehöret/und das heilige Abendmahl gereicht / damit er seinen glauben stärken / und sich zu einer seligen hinfarth bereiten wollen / können also zeugen / mit was andacht er seines durch den glauben im herzen wohnenden Jesu sich getröstet / bis er unter priesterlicher einsegnung eingeschlaffen / und gar sanfft ohn einiges zucken oder ungeberde von dieser welt abgeschieden. Wie er sich sonst in seinen ämptern redlich und aufrichtig so wohl als einen guten Juristen / als guten Christen erwiesen/auch allen denen / die seines raths und hülffe sich bedienen wollen / recht treulich consuliret und beygestanden / das werden alle die jenigen bezeugen müssen / welche dießfalls mit ihm zu schaffen gehabt / also daß er ein gutes lob mit von der welt bringet/und wir dahero ursach nehmen/ aus Gottes wort darzuthun/daß nicht alle Juristen böse Christen / sondern/ wenn sie in ihrem beruf und ampt sich recht und vorgeschriebener massen nach verhalten/auch gute Christen seyn. Solches erweist

I. ihr guter Christlicher beruf.

I. Vocatio.

Denn mein/ wo kommen doch die Juristen her? wer berufet sie? zwar mancher/ der viel rechtsfachen hat/ und eine nach der andern verlieret/dencket nicht nur bey sich / sondern saget auch wohl mit so viel worten heraus: ich halte/der teuffel habe alle Juristen gemacht; allein in unserm text stehet zweymahl: durch mich/durch mich/ und ist leicht aus den vorhergehenden zu sehen/ wer hier rede/ nemblich die weißheit/ von welcher Salomo im anfang dieses 8. Capitels saget/ sie ruffe und lasse sich öffentlich am wege/und an der strassen/ und an den thoren bey der stadt hören/und schreye/ massen er
denn

denn darauff ihre ganze rede einführet / und ihre predigt von wort zu wort wiederholet / darinnen auch diese unsere texteswort enthalten. Kurz vorher hatte sie gesaget: Ich weißheit wohne bey der wise / und ich weiß guten rath zu geben / mein ist beyde rath und that / ich habe verstand und macht: und darauff folget gleich unser text: durch mich regieren die köntige / etc.

Nun lieget ieko das meiste daran / daß wir wissen / wer diese hier redende weißheit sey? wornach wir mit allem fleiß zu sehen / weil sie ihr alles / was an den Juristen ist / principaliter und hauptsächlich zuschreibet / es rühre alles von ihr her. Was Galatinus, Cornelius à Lapide, Salazar, und andere Papisten mehr von der heiligen mutter Gottes Maria vorbringen / als ob dieselbige in diesem text und gangem capitel durch die weißheit verstanden werde / ist fast nicht werth / daß wirs gedenccken / und so ungeräumt / daß sich dessen andere Papisten schämen müssen.

1.) quis vocat?

חכמה
Sapientia

[Galatinus literaliter de Mariâ virgine exponit *lib. VII. de Arc. Cath. Ver. 1010 Cap. I. fol. 377.* ubi cum Judæos reprehendit, qui de lege, tum illos, qui de Sapientiâ divinâ interpretantur, ubiqve autem illud inculcat: *de sanctissimâ Matre Messie intelligi oportet.* Cæteri ad sensum quidem mysticum referunt, sed æqve incongruè, atqve ita omnino, ut appareat, malle etiam literali expositioni accommodare. Dixerat C. à Lapide *ad v. 1. f. 163.* adaptare hæc Ecclesiam propriè B. Virgini, unde hoc caput legat in lectionibus festi B. Virginis ad Nives: mox de illo ad Nives festo prolixius differit, quæ recitare pudet pigetqve. Addit *fol. 164.* de basilica sanctæ Mariæ Majoris, in quâ ipsa in Esquiliis quasi in excubiis, pro fidelibus urbis & orbis excubet, eosqve doceat, illuminet, protegat, opitule-

tuletur, ditet opibus tam spiritualibus, quam corpora-
 libus, unde jure possit dicere: *Per me Reges regnant, & le-
 gum conditores justa decernunt, &c.* Porro ad nostrum
 textum delatus in *Comm. fol. 170. Sapientiam hic sibi ar-
 rogare jus in regna & imperia, in reges, principes & magi-
 stratus omnes, recte asserit; sed postea in aliena omnia
 abit, & Sapientiam literaliter tum de essentiali DEI, tum
 de habituali hominum sapientia explicat, & allegoricè
 demum transfert ad CHRISTUM, à quo hoc imperandi
 jus B. virgo, tanquam ejus mater, participarit, de qua
 iterum prolixus est, & plurimis exemplis (scilicet!) con-
 firmat, quam id probe Deiparæ conveniat, cui tot Re-
 ges & Imperatores regna & urbes dedicarint. Salazar fe-
 rè impudentior adhuc, quem vide in *Comm. si nugis de-
 lectaris, atque adde Didacum de Celata in Ruth figu-
 rata J. CCCXIX. fol. 581. seqq.* ubi Mariam virginem,
 Regum & regnorum præsidium probaturus textum no-
 strum urget, eumque de Maria loqui, late conatur osten-
 dere.]*

Die Juden bleiben darben/es sey ihre Thora / von welcher sie
 viel wesens machen / daß sie zwey tausend jahr vor erschaffung
 der welt schon mit schwarzen feurigen buchstaben auf weißlich
 feuer geschrieben gewesen / welches in ihrem Thalmud und
 Pirke Rabbi Elieser erzehlet/und folgendß bey erklärang der
 sprüchwörter Salomo also wieder fürgebracht un appliciret
 wird;ist aber fabelwerck/das die heutigen Rabbinen selbst nicht
 verstehen / sondern nur den alten also nachsprechen / wie sehr
 auch der Judänkete Hugo Grotius den Juden das wort redet
 welchem bereits zur gnüge das maul gestopfet ist.

[Videantur Pirke Elieser Cap. III. p. 3. edit. & versionis Gvil. Vor-
 stii, qui in animadversionibus p. 151. ad Talmudis Massich-
 tos Pefachim & Nedarim remittit. Disertè autem de lege
 sapientiam hic loquentem accipiunt Raschi ad h. l.
 R. Abrah.



R. Abrah. bar Jehuda in Chibbure Leket f. CXLIV. Col. I. Medrasch Schocher tobh fol. LXXXI. col. 1. Lekach tobh ad b. l. (qvi חכמה vertit die weißheit von der thora.) Ad de Josephum de Voysin lib. III. Theol. Jud. c. VI. f. 239. atqz ita communiter Judæi, qvorum sententiam ex professo destruit Reumundus Martini part. III. Pug. Fid. dist. I. cap. VII. fol. 410. seqq. sicuti Hugonis Grotii Judaizantis glossam discussit Dn. D. Calovius in Bibliis Illustratis Tom. I. f. 1147. Cæterum notissimum est dictum R. Simeonis in Pirke Avoth. cap. IV. §. 13. de tribus Coronis Israëli concessis, utpote כתר תורה coronâ Legis, כתר כהונה coronâ sacerdotii, & כתר מלכות Coronâ Regni; id dum exponit R. Majemonides in Comment. ad eum locum fol. XXIX. col. 1. ad nostri textus verba provocat, ut demonstret, Legem, Sacerdotio & Regno potiozem esse, qvippe quæ sapientia illa sit, per quam Reges & Principes republ. administrant. Sic enim ibi: שמה תאמר: שורה הכתר פחותה הויה משנים האחרים אינו כן אבל גדולה הויה משניהם זכו יהיו השנים שנאמר בי מלכים ימלוכו ורוזנים יחוקקו: Ne dicas fortassis, hanc legis coronam minorem esse duabus reliquis; sic enim non est, sed major ea est, quam duæ istæ, utpote in quâ utraqz illa habetur, quia dictum est: PER ME REGES REGNANT, ET MAGNATES JUSTITIAM DECERNUNT &c. Tantundem repetit R. Abarbanel in Nachalah avoth fol. CXXIX. col. 1. & iterum R. Majmonides part. I. Jad. Hilc. Talmud Thora. c. III. fol. XX. col. 2. laudatus Schickardo in מ"ק Cap. I. theor. I. p. 2. 3. Unde & in Jalkut part. II. num. DCCCCXLI. fol. CXXXIIX. Col. 1. ad hæc textus nostri: PER ME REGES REGNANT, observatur: הויה ר"ש בן אלעזר אומר מי גדולה הממליך את המולך העושה שרים או העושה שדרה הויה אומר העושה שרים כל עצמם שני שני כתריום הללו כתר כהונה וכתר מלכות אן



אין באין אליה מכחור של תורה שנאמר כי
מלכים ימלוכו כי שרים ישורו הוי אומר כל
מי שזכרה לתורה מעלה עליו הכתוב כאלו
שלשתם מונחין וזכרה לכולם וכל מי שאינו
זכרה לתורה מעלה עליו הכתוב כאלו
שלשתם מונחים וליה זכרה לאחר מהן:

*Questionem hanc movit R. Simeon ben Elieser: quis major
esset, utrum qui regem constituit; an qui regnat? qui Princi-
pes facit; an qui principatum gerit? ac monuit responden-
dum, qui Principes facit, eum utiq, majorem esse. Jam ve-
rò ipsissima illa duæ Coronæ, Corona Sacerdotii & Corona Re-
gni non proveniunt nisi ex virtute Legis, quemadmodum di-
citur: PER ME REGES REGNANT, PER ME
PRINCIPES PRINCIPATUM GERUNT. Di-
cendum ergò est, quemlibet, qui LEGI dat operam, estima-
ri à Scripturâ, ac si tres illæ Coronæ coram eo repositæ essent,
ipseq, dignus singulis declararetur: & quemlibet, qui LEGI
non vacat, estimari à Scripturâ, ac si tres illæ coronæ coram
eo quidem essent positæ, nullâ tamen haberetur dignus.]*

Die es von der menschlichen weißheit erklären / da einer ver-
ständig und flug handeln und alles wohl ausrichten kan/dürff-
ten unserem texte zimlich nahe kommen/weil solche habitualis
Sapientia zum regiment erfodert wird / und ohne dergleichen
weißheit/da man weder in Ethicis, noch Oeconomicis, noch
viel weniger in Politicis gut unterrichtet ist / alles zu grunde
gehet / wehe dir land / des könig ein kind ist / und des für-
sten früe essen! wohl dir land / des könig edel ist / und des
fürsten zu rechter zeit essen/zur stärcke und nicht zur lust/
Coh. X, 16, 17. Dahero auch Salomo / als ihm von G^{tt}e
frey gestellet wurde etwas zu bitten / nachdem er auf den stuhl
seines vaters Davids succediret/nicht umb langes leben/noch
umb reichthumb / noch umb seiner feinde seelen bat / sondern
umb

umb verstand gericht zu hören: **H**err mein **G**ott/ sprach
 er/ du hast deinen knecht zum Könige gemacht an meines
 vaters Davids stat/ so bin ich ein kleiner knabe/ weiß nicht
 weder meinen ausgang noch eingang/ und dem knecht ist
 unter dem volck/ das du erwehlet hast/ so groß/ das nie-
 mand zehlen noch beschreiben kan/ für der menge/ so wol-
 lestu deinem knecht geben ein gehorsam herz/ das er dein
 volck richten möge/ und verstehen/ was gut oder böse ist/
 denn wer vermag dies dein mächtig volck zu richten?
 1. Reg. III, 7. seqq. Allein so scheinbar dieses in die augen fäl-
 let/ so wenig schieket sichs hieher/ wenn wir alles/ was in dem
 gangen capitel von dieser weißheit gesaget wird/ überlegen/
 als das sie geböhren sey/ das sie ewig und vor der schöpfung der
 welt bey **G**ott gewesen sey/ und so fort.

[Ita C. à Lapide statuit fol. 170. ut solent Pontificii plures sensus
 literales unius loci conjungere: *Sapientia hęc*, inquit, *non*
tantum Ethicam, sed & Oeconomicam ac Politicam comple-
titur. Sicut enim Ethica sapienter regit privatum quemq̃,
Oeconomica totam domum & familiam: sic Politica repu-
blicam & regnum. Referenda huc Merceri opinio, qui in
Comm. fol. 383. revelationem divinam sive animo sive
 sacro codici inscriptam (quã ratione cum Rabbiorum
 sententiã, Sapientiam esse divinam legem, cognationem
 quãdam habet) cum apprehensione intellectus & vo-
 luntatis humanæ conjungit, adeoq̃ve de habitu hominis,
 licet supernaturali lumine illustrato accipit: *Est Sapien-*
tia, inquit, DEI cognitio & certa ac eterna divine mentis &
voluntatis norma, nobis in verbo ejus jam inde ab orbe condi-
to expressa & patefacta, vel in mentibus nostris, vel exterius
in verbo, quod hominibus traditum est, ut prescriptum ejus
in omnibus sequerentur, & ab eo nunquam recederent, sive no-
titie & doctrine, sive morum haberetur ratio. Id postea,
 cum ad nostrum textum pervenit, sic applicat fol. 386.

D

Citra

Circa verbum Domini infelicitè & tyrannicè regnatur, & miserè tandem cadunt tyranni, etsi aliquandiu opibus & potentia subditos opprimant, aut in speciem feliciter res gerere videantur, qui verbo carent; exitus tamen ostendit, eos non rectè regnare. Infelix est sine verbo successus. Quæ Merceri interpretatio vulgatæ Rabbiorum sententiæ longè propior est, quàm ipsius R. Levi ben Gersonis glossa fol. DCCLXXIX, col. 1. quæ disertè de habitu Philosophiæ practicæ exponit. Ea sic habet:

הנה עוד לבניה
השגה הפילוסופיית המדינית אשר ברה יתחדש
הבנת באלו הדברים המדיניים אך ינהגו בהם
להעמיד הקבוץ המדיני ומזה יסתעף דבר
העובשים אשר יוטלו על בעלי התכונות
הפחותות ולפי שבואת הפילוסופיית על האופן
הראוי ימלוכו המלכים וישירו השרים והרוזנים
והנדיבים והשופטים להעמיד דבר ממשפט
הפילוסופיית על האופן הראוי אמרה הכינרה כי

Ecce ad prudentiam quoque spectat apprehensio philosophiæ politicæ, per quam acquiritur habitus in illis rebus politicis, quomodo nimirum in gubernandis illis versandum sit, ad constituendam conservandamq; Rempubl. cam, atque inde propullulat officium decernendarum pœnarum, quæ de levisimi generis hominibus sumendæ sunt. Quandoquidem igitur per hanc philosophiam decenter regnant reges, & dominantur principes, magnates, potentesq; ac iudices, ut constituent conserventq; Rempubl. iudicio Philosophiæ, decenti more; ideo ait prudentia: PER ME REGES REGNANT &c.]

So kan auch der Photinianer erklärang nicht bestehen/ als ob diese weißheit/ die wesentliche weißheit Gottes sey / so fern sie eine von den göttlichen attributis und eigenschafften ist/ in demahl das von keinem göttlichen attributo kan gesaget werden / was in diesem capitel hin und wieder von der hier redenden

den weißheit prædiciret wird. Denn so wenig man von der göttlichen allmacht / warheit / gerechtigkeit / barmherzigkeit / und andern attributis sagen kan / daß sie von Gott gebohren / in gleichen daß sie bey Gott gewesen / und für ihm gespielet / welches einer selbständigen person zukömhet / so wenig könte mans auch der göttlichen weißheit zuschreiben / dafern man dadurch die wesentliche weißheit Gottes verstehet / die gleich den andern attributis divinis das wesen Gottes selbst ist.

[Ita Jo. Crellius *lib. de Deo & ejus attributis*, Volkeliu libris de verâ religione præfixo, *cap. XXIV.* quod totum est de sapientia Dei, quam ex scripturâ probaturus, ad mortalium aliquandò sapientissimum Salomonem hoc capite eam prædicantem provocat. Vide eum cum antidoto Sam. Maresii *Tom. I. Hydr. Socinianism. p. 321.* Confer & è nostris Dn. D. Botfaccum *Anti-Crell. p. 588. seqq.*]

Noch viel weniger aber habē wir uns allhier eine weißheit einzubilden / die ins gemein so wohl Gott als den menschen zukömme / wie etliche der Pabstischen Lehrer dieses für das bequemste halten / aber doch ziemlich unbeständig darbey seyn / und immerzu von einem auf das andere fallen / wie es zugehen pfleget / wenn man einmahl von der warheit abgewichen.

[Sic præter Cornelium à Lapide, Jo. Menochius ad h. l. *Sapientiam hîc accipit in genere, ut scilicet & Deo competit, & per Dei donum hominibus. Per prosopopœiam enim de sapientiâ sic in genere acceptâ loquitur, tribuens nunc ea, quæ in hominibus, nunc ea, quæ cum Deo operatur, & ipsa divinitate, sic verba de illâ faciens, quasi persona aliqua esset, & res à Deo & hominibus distincta. Similiter Jac. Tirinus: Per prosopopœiam sapientie hîc organa, vox & concio attribuuntur. Accipitur verò tum hîc, tum alibi generaliter Sapientia, prout communis est create & increate, unde quædam magis conveniunt create, quædam magis increate. Idem tamen mutatâ sententiâ mox orthodoxè, ut videbimus, interpretatur.]*

quæ est
ipse CHRIS-
TUS.

Darumb haben wir auffer allem Zweifel zu setzen/es rede hier die selbstständige weißheit / welche in der Chaldäischen Bibel membra, und im Neuen Testament λόγος, das ist/das wort genennet wird/ und welche der eingeborne/ewige Sohn Gottes ist/ von dem Agur/der sohn Jafe fraget: Wer hat alle ende der welt gestellet? wie heißet er? und wie heißet sein sohn? weißest du das? Prov. XXX, 4. Solches erweist die dieser weißheit zugeeignete ewigkeit/als welche nicht weit nach unsern text v. 22. seqq. sich hören lässet: der Herr hat mich gehabt im anfang seiner wege/ehe er was machet/war ich da / ich bin eingesetzet von ewigkeit / von anfang vor der erden / da die tiefe noch nicht waren/ da war ich schon bereit/ da die brunnen noch nicht mit wasser quollen / ehe denn die berge eingesencket waren/vor den hügeln war ich bereit: Er hatte die erde noch nicht gemacht / und was dran ist/noch die berge des erdbodens. Da er die himmel bereitet / war ich daselbst / da er die tieffen mit seinem ziele verfasst/ und was dergleichen beschreibungen der ewigkeit mehr seyn/welches mit allen denen sprüchen übereinstimmt/ die von der ewigen Gottheit Jesu Christi reden / als wenn Paulus schreibet/ Jesus Christus gestern und heut/und derselbe auch in ewigkeit / Hebr. XIII, 8. Darzu kömmet die ihr gleichfalls zugelegete substanz/ und daß sie als eine person beschrieben wird/ welche bey Gott gewesen / da er den grund der erden geleget/und vor ihm allezeit gespielt/ v. 30. wie auch der Evangelist Johannes von Christo dem sohn Gottes sein Evangelium anhebet: im anfang war das wort/ und das wort war bey Gott/ Joh. I, 1. welches denn keinesweges für eine solche redens-art / die man pro-pocæiam nennet/ darf angenommen werden / da man etwas / das keine person ist/ als eine gewisse person einführet/denn ob gleich solches

1467.

ches nichts selgantes in der heiligen schrift ist/das/zum exempel/
 dem unschuldig vergossenem blut Habels das schreyen
 von der erden zugeleget werde Gen. IV, 10. so schicket es sich
 doch hieher nicht / weil nebenst solchem zugleich der modus
 substantiæ communicatæ, und wie diese weißheit eine per-
 son sey/ angezeigt wird/ durch vermeldung der ewigen geburt/
 welche die weißheit selber durch die drey nachdencklichen wör-
 ter kanani, und nillächti, und cholalti, zu verstehen giebet/
 derer nachdruck kein mensch genungsam in dieser sterblichkeit
 erforschen wird/so wenig als die ewige geburt des sohns Got-
 tes selbst zu ergründen ist. Lutherus hat sie verteutschet: Der
 HErr hat mich gehabt v. 22. ich bin eingesetzt / v. 23. ich
 war bereit / v. 24. 25. und kömmt gang überein mit dem/ was
 König David hiervon gesungen: Ich habe meinen König
 eingesetzt auf meinem heiligen berge Zion / ich wil von ei-
 ner solchen weise predigen / daß der Herr zu mir gesaget
 hat: du bist mein sohn/heute habe ich dich gezeuget / Psal.
 II, 6. 7. Es erweisens die ihr zugeschriebenen affectiones,
 daß sie beyde rath und that / verstand und macht habe /
 v. 14. in gleichen die wercke/als der schöpffung/ davon sie saget:
 ich war der werckmeister bey Gott v. 30. der regierung und
 unterhaltung der policeyen und republicken / davon sie in un-
 serm text redet/und was der wercke mehr seyn/ die alle also be-
 schaffen / daß sie nur einer göttlichen person zukommen kön-
 nen. Und demnach ist das die weißheit/welche Luc. XI. 49.
 die weißheit Gottes heisset/und spricht: ich wil Propheten
 und Apostel zu ihnen senden/und derselben werden sie et-
 liche tödten und verfolgen/das sind worte/die Christus Jesus
 führet Matth. XXIII, 34. denn es ist auch JEsus Christus
 selbst/und nichts anders/diese weißheit/nemlich der HErr/der
 uns von Gott zur weißheit gemachet ist/ 1. Cor. I, 30. Es
 ist.

ist derjenige/ in welchem alle schätze der weisheit und des erkänntnis verborgen liegen/ Coloss. II, 3. es ist die weisheit/ welche dort klaget/ daß sie sich müsse rechtfertigen lassen von ihren kindern/ Matth. XI, 19. Luc. VII, 35. Wie solches die allerältesten väter unß lehrer der Christlichen kirchen/ namentlich Ignatius, Justinus Martyr, Irenæus, Clemens Alexandrinus, Tertullianus, Cyprianus, und unzehlich andere mehr/sonderlich die nach entstandener Arrianischen ketzerey für die ewige gottheit des sohns Gottes gestritten haben/ einmüthig gelehret / auch folgendß von unseren reinen Evangelischen lehrern also klar und hell wieder die Socinianer ausgeführet und allen feinden der warheit vor die augen geleget ist / daß zu verwundern / wie noch ein einiger mensch / der ihre schriften gelesen/den geringsten zweiffel darüber tragen solle / er sey denn gangß durch Gottes verhängniß verblindet und in verkehrten sinn gegeben.

[Patrum pleraqve loca annotavit Dn. D. Calovius *Tom. I. Bibl. Illustr. f. 1152.* Recentiores autem Theologos commemorat Dn. D. Geierus *Comm. in Prov. II, 1. p. 363.* postquam ipse sensum verum & orthodoxum solidè asseruisset, cujus ductum & nos hîc secuti sumus. Adde B. Gerhardum *Exeges. Loc. de SS. Trinit. f. 128. 129.* & quotquot Socinianismum ex instituto profligarunt. Fateri idem coguntur Pontificii quidam, post Bellarminum & Svarzium Dn. D. Geiero citatos, ipse Jesuita Tirinus, qui de Sapia præscedente à divinâ & humanâ exposuerat. Addit enim allatæ interpretationi: *Sed aptissimè omnia quadrant in Sapia divinam incarnatam, id est, in CHRISTUM, cui secundum divinam naturam convenit, ab aeterno esse genitum, secundum humanam vero, esse creatum in tempore: pro quâ expositione itidem ad Patrum consensum provocat.]*

Darum

gute Christen.

Darum so ist nun auf die frage/wodurch die Juristen herkommen? in unserm text die antwort: der sohn Gottes beruffet sie/denn dieser redet hier und spricht: durch mich/ (אני) durch mich/und will mit solcher wiederholten rede/ daß wir allein auf ihn/als den principal sehen sollen/der hier alles thue / und ohne welchem es sonst nicht geschehen könne / wie etwan sonst auch könig David mit dergleichen rede / (אני) mit dir / oder durch dich / und durch deine krafft und hülffe kan ich kriegsvolck zuschmeissen/und (אני) mit meinem Gott über die mauer springen/seinen Gott als den grösssten und besten helffer bekenet/dem er alles zu dancken habe als wolte er sagen: es rühret alle meine macht und stärke/ursprünglich von Gott/der giebt mir sieg und überwindung wider alle meine feinde/ Psal. XLIX, 30. Also wenn er Ps. LX, 14. im nahmen der kirchen rühmet / (אני) mit Gott wollen wir thaten thun / erkläret ers alsbald selbst / was der buchstabe beeth für bedeutung habe/Er/spricht er/wird unsere feinde untertreten: andere texte anieho zu geschweigen. Ist also auch hier der sohn Gottes als oberster promotor anzusehen/der die Juristen haben will/beruffet/und in ihr ampt setzet/iedoch daß wir weder Gott den Vater noch Gott den heiligen Geist ausschliessen / weil diese bestellung der Juristen ein solches werck Gottes ist/das allen dreyen personen göttliches wesens zukömmt / aber auf gewisse art sonderlich der anderen person zugeeignet wird. Denn gleichwie die Schrift von dem sohn Gottes saget/ daß alles durch ihn gemacht sey / alle dinge sind durch dasselbige wort) gemacht/ und ohne dasselbige ist nichts gemacht / was gemacht ist / Joh. 1, 1, 2. Durch ihn ist alles geschaffen/was im himmel und auf erden ist / das sichtbare und unsichtbare / die thronen und herrschafften / und fürstenthümen / und oberkeiten / es

quomodo?
 א
 per me.

ist



ist alles durch ihn und zu ihm geschaffen/und er ist vor allen/und es bestehet alles in ihm / Coloss. I, 16. 17. woselbst bald darauf von der versöhnung gleichmäßig folget: es ist alles durch ihn versöhnet zu ihm selbst/ es sey auf erden oder im himmel / damit daß er frieden machet durch das blut an seinem creuze / durch sich selbst / verk. 20. Wiederumb schreibet der Apostel / Gott habe zu uns geredet durch den sohn/durch welchen er auch die welt gemachet habe / und dieser habe gemacht die reinigung unser sünde / durch sich selbst/Heb. 1, 2 3. Also kommen und bestehen auch durch ihn die könige/ und fürsten/ und rätthe/ und richter / und amptleute/ und was es nur im weltlichen stande für personen giebt / welche alle unter dem einigen nahmen und titel der Juristen begriffen seyn. Er beruffet nicht allein die geistlichen personen zu kirch-und schul-diensten/und setzet etliche zu Apostel/etliche zu propheten/etliche zu Evangelisten/etliche zu hirten und lehrer/daß die heiligen zugerichtet werden zum werck des ampts/ Eph. IV, 11. 12. sondern auch die im haus-und weltlichen stande arbeiten. Im hausstande berief er Bezaleel/den sohn Uri mit nahmen/und erfüllet ihn mit dem geist Gottes/mit weißheit und verstand / und erkänntniß / und mit allerley werck / künstlich zu arbeiten am gold/silber/ erz/ künstlich stein zu schneiden / und einzusetzen/ und künstlich zimmern am holz zu machen allerley werck/und gab ihm Ahaliab/den sohn Ahisamach zu/dem er so wohl als allerley weisen die weißheit ins herze gab/ wie dieses allen künstlern und handarbeitern zu trost und ehren von Mose beschriben ist / Exod. XXXI, 2. seqq. In der policey und weltlichem stande ruffet und ordnet er alle dahin gehörige personen/ von dem obersten bis zum untersten / denn es ist keine obrigkeit/ ohne von Gott/ wo aber obrigkeit ist/ die ist von Gott verordnet/

ordnet/Rom. XIII, 1. Da giebt er gewissen personen die inclination und zuneigung ins herg / daß sie zur jurisprudentz lust und beliebung haben/ und oft in der kindheit ein verlangen tragen / mit der zeit bey heranwachsenden und zunehmenden jahren jura zu studiren/und ist gar nicht zu zweiffeln / daß wie er den propheten Jeremiam noch im mutterleibe zum propheten ampt ausgesondert/ Jer.1,5. er auch manchen tapfferen Juristen ihm ersiehet / ehe er noch von der mutter gebohren wird. Er giebet mittel an die hand/ daß sie finden ihre studia hinnaus zu führen/da es sonst sehr schwer fallen würde/schaffet ihnen patronos und beförderer/ die sich ihrer annehmen / wie dem Daniel und seinen gesellen in der frembde ein solches unvermuthendes glück aufsties / daß sie der könig selbst aussuchen und auf seine kosten studiren liesse/Dan.1, 3. seqq. Er segnet ihr studiren/daß sie ein ding wohl fassen/ verstehen/ behalten und wieder anwenden können / und bestellet sie / wenn sie tüchtig seyn / einen zu diesem / den andern zu einem andern ampt / einen beruffet er/ daß er ein richter/einen andern/daß er ein Rath/einen andern/daß er ein Syndicus,einen andern/ daß er ein advocat sey/uß also ist kein ampt/daß ein Jurist mit recht und ehren verwalten kan/ darein ihn nicht der Sohn Gottes selbst setze. Er segnet in ihrem ampt all ihr thun und vornehmen/daß es wohl gelinge / und sie mit guten success das recht befördern / da es sonst ohne seinem göttlichen beystand gar schlecht ablauffen würde. Er dirigiret alles zu einem guten zweck und ende/daß seine Göttliche ehre befördert / und die gemeine wohlfarth der stadt und ganzen landes unterhalte/iedermann recht geschaffet/ die bösen gestraffet / die frommen geschüzet werden / und alles zu fried-und kriegeszeiten in einem guten glückseligen wohlstande verbleibe. Denn das regiment auf erden stehet in Gottes händen/ derselbige giebt ihr zu zeiten

E

ten

ten einen tüchtigen regenten. Es stehet in Gottes händen / daß einem regenten gerathe / derselbtge giebt ihm einen löblichen Cansler / saget Syrach / c. X, 4. 5. Durch ihn ward Moses beruffen / und zu einem richter und gesezgeber über das Israelitische volck geordnet / der HErr rief ihm aus dem feurigen pusch / und übergab ihm gleichsam die vocation selbst unmittelbar in die hände / Exod. III, 2. seqq. Durch ihn ward Aaron / der wohl beredt war / dem Mose zum Syndico bestellet / daß er ihn in allen schweren fällen bey der hand habe / und sich seiner hülffe und beredten mundes bey vorfallender nothwendigkeit gebrauche / denn so sprach der HErr von ihm zu Mose: Du solt zu ihm reden / und die wort in seinen mund legen / und ich will mit deinem und seinem munde seyn / und euch lehren / was ihr thun solt / und er soll für dich zum volck reden / er soll dein mund seyn / und du solt sein Gott seyn / Exod. IV, 15. 16. Durch ihn ward Joseph dem könige Pharaon in Egypten zu einem geheimen rath und vater des ganzen landes gesezet / Gen. XLI, 41. 43. 45. Durch ihn wurden David / Salomo und andere könige auf ihren königlichen thron erhaben und bestättiget / das volck mit recht und gerechtigkeit zu regieren. Durch ihn ward den siebenzig männern des grossen raths der heilige Geist gegeben / daß sie die last des grossen volcks mit tragen konten / Num. XI, 16. seqq. Durch ihn wird noch heute zu tage ein iedweder / wer der auch sey / vom könige an bis auf den untersten schreiber / in sein ampt beruffen und bestellet / von allen und iedweden saget hier der sohn Gottes; sie sind durch mich / () durch mich sind sie. So nun aber der sohn Gottes selbst sie alle eben so wohl als seine prediger und lehrer in der kirchen / ruffet / einsetzet / bestellet und bestättiget / wer wolte zweiffeln / daß Juristen ihrem beruff nach nicht gute Christen seyn?
 Vom

Von Gott kan anders nichts / als was gut ist / herkommen.

Darnach so erweisens auch

II. Ihre gute Christliche ämpter /

derer hier im text fünfterley nach einander nahmbafft gemacht werden.

Das ampt der Könige stehet oben an / denn sie sind auch die alleröbersten in der welt / die keinen höhern über sich haben / auch niemand von allem ihrem thun und lassen rechenschafft geben dürffen / als allein dem einigen HERRN / der sie beruffen / von welchem Daniel rühmete: er setzet Könige ab / und setzet Könige ein / Dan. II, 21. welchen Nebucadnezar als den höchsten erkennen sollte / der gewalt habe über der menschen Königreiche / und gebe sie / wem er wolle / Dan. IV, 29. Nun dürffte das wohl manchem gar spanisch und ungeräumt fürkommen / daß wir die Könige unter die Juristen zehlen: wie reimet sich die schulfüchseren an königliche höffe? geschweige daß wir den König selbst zu einem solchen Calmeuser machen solten / der über den büchern liege / und studire. Ins gemein hält man dafür / es müsten Könige nur tapfere und resolvirte kriegshelden seyn / die für dem volck herziehen / und es mit guter herzhafftigkeit wieder die feinde schützen könnten. Allein ob diese herzhafftigkeit sampt andern königlichen tugenden schon an einem Monarchen erfordert wird / so ist doch darum die erudition und rechts-erfahrenheit so wenig als die pietät und gottesfurcht auszuschliessen. Die fürnehmste sorge eines Königes soll auf erhaltung des stats / auf beschützung der unterthanen / auf verordnung und mantenirung guter heilsamer geseze / auf bestraffung der verbrecher und beschirmung der unschuldigen / und also auf solche wercke gerichtet seyn / die alle eine wissen-

E 2

schafft

II. Officia.

Sunt enim

I. מְלָכִים
Reges.

schaftt geistlicher und weltlicher rechte / in gleichen eine gute erfahrung in jure publico und privato erfodern: Könige müssen Juristen/und zwar die besten Juristen seyn/die alsbald verstehen und sagen können / was zu krieg- und friedens-zeit rechtens ist. Sie haben zwar ihre Cangler und rätthe / denen sie als hochgelährten und geschickte männern ihre arcana und wichtigen richts-geschäfte und justicien-sachen anvertrauen/und sich ihrer hülffe gebrauchen / nehmen auch billig eher nichts vor/sie haben denn vorher ihre bediente/nach befindung der sachen/da sie hin gehören / als ihre geheimen rätthe, / stats-rätthe / hof-und justicien-rätthe/kriegs-rätthe/Consistorial-und kirchen-rätthe/drüber befraget/und ihre pflichtmäßige bedencken eingezogen/wie dort Rehabeam mit den ältesten/ die für seinem vater Salomo stunden/da er lebete/einen rath hielt/ und sprach: wte rätthet ihr/ daß wir diesem volck eine antwort geben? 1. Reg. XII, 6. aber es ist doch nöthig/daß sie selbst die sachen verstehen/darüber sie mit ihren rätthen consultiren / damit sie nicht mit frembden augen allein sehen / und schlechter dinges anderen trauen müssen/selbst aber nicht wissen/was es sey / und worauf es beruhe/was sie mit eigenhändiger unterschrifft unter ihren hohen königlichen nahmen und insiegel ausfertigen. Wenn du gleich sechzig rätthe umb dir hättest / sagt der hebräische Ben Syra / die dir alle guten rath geben / so hastu doch deinen eigenen rath nicht hindan zu setzen / denn der beste rath muß allezeit bey dir bestehen.

[Ben Syra: **וְשִׁיתִין מְלוֹכִין יוֹהֵן לְךָ וּמְלוֹכִים נִפְשָׁךְ לֹא תִשְׁתַּבֵּיחַ** : *Sexaginta Consilarii si fuerint tibi, tamen consilium animi tui non deferas. Ubi simul attendendum, nomen מֶלֶךְ & מְלוֹכִים quorum illud Consiliarium, hoc Consilium valet, ejusdem esse radicis, cujus est מֶלֶךְ Rex, ut vel ipsum nomen innuat, Regem sui ipsius optimum esse.*

esse consiliarium debere, adeoque Jurisperitum: ad
quam radicis Chaldaicam & Syriacam significationem
mox provocabitur. Vide Buxt. *Lex. Talm. fol. 1211.*

Wir stellen dahin / was die hochtraben. Stoicker-Philoso-
phen vor diesen / unter andern ihren leh. für ein parado-
xon gehabt und defendiret / *ωόνου τόν σοφόν βασιλέα ήναυ* es
sey niemand als ein weiser mann ein könig / weil er allein
sich und andere zu regieren wisse / wie nicht nur Laërtius in
Zenone diesen spruch verzeichnet / und sich darbey auf Chry-
sippum beruffet / der gesaget habe / *την βασιλείαν είναι δεχην αν-
πιυθωον, ήτις ωει μοναχ τής ωφής σαιη*, es sey das königreich
eine solche gewalt / die keines andern potmäßigkeit unter-
worffen / welche denn bloß und allein bey denen weisen be-
stünde; sondern es hats auch Cicero (*lib. III. de Finib.*) zu
vindiciren gesucht und geschrieben / *verè ista nomina possi-
dere sapientem, quæ irrideri ab imperitis solent.* Re-
ctius enim appellabitur Rex, quam Tarquinius, qui nec
se, nec suos regere potuit, es könten dergleichen titel und
nahmen mit allem recht einem weisen manne zu / ungeach-
tet die unverständigen darüber zu lachen pflegen: denn
es würde ein weiser mit mehrern recht ein könig ge-
nennet / als der könig Tarquinius, der weder sich noch seine
unterthanen hat regieren können. Bildeten sich also die tollen
heiligen ein / sie wären alle könige / und verachteten die rechten
könige / die keine einbildung / sondern Gott zu königen gesetzt /
wie Diogenes Cynicus, da er von see-räubern / die ihn gefan-
gen hatten / zum leibeigenen knechte feil-gebothen / und deswe-
gen gefragt wurde / was er könne? recht lächerlich zur ant-
wort gab / *αιθε ωπων αρχειν*, er könne über menschen herrschen
und regieren / auch da er Xeniadem vorüber gehen sahe / zu
seinem verkauffer sprach: *Huic me vende: nam hic domino*

opus habet, verkauffe mich diesem / denn dieser bedarf et-
 n es herrn / (vide J. Lipsium lib. III. Manuduct. ad Stoic.
 Philos. Diff. XIII. p. 174. seqq.) Gleichwohl befinden wir /
 daß wenn die Rabbinen über unsern text glosiret / sie fast der-
 gleichen reden geführet und geschrieben haben / sie / die Rabbi-
 nen hießen mit recht Könige / weil die Könige durch sie regie-
 retien / indem sie ihnen die an einem Könige erforderete weißheit
 und geschicklichkeit beybrächten. Ja unter den alten kirchen-
 Lehrern hat Clemens Alexandrinus sich auf Abrahams
 exempel beruffen / welchen die Kinder Seth einen König und
 Fürsten Gottes wegen seiner weißheit tituliret / Gen.
 XXIII, 6.

[Jalkut part. II. fol. CXXXIIX. col. i. מננין להן דרבנן אוקרו
 מלכין דכתוב כי מלכנן ימלוכו: Unde nobis con-
 stat, quod Rabbinum vocandi sint Reges? quia scriptum est: per
 me Reges regnant. Lekach tobh ad h. l. die talmidim cha-
 chamim seyn geheissen melachim. Clemens Alexandr. lib. II.
 Stromat. fol. 295. B. πάλιν τε αὐτὸς εἰσὶν ἀλλὰ τὸν σοφὸν διδάσκων
 (ὁ θεὸς) τὰς μὴ ὁμοφύλους ποιεῖ λέγοντας αὐτῷ, βασι-
 λεὺς ὡς εἰς θεὸν σὺ εἶ ἡμῖν εἶ. ἐπελάστω γνώμη τῶν δε-
 χουμένων, ἄλλ' ἤλων δεσπότης ὑπακούοντων τῷ σπαραλίῳ. Et
 Sapientem esse Regem docens (Deus) facit alienigenas ei dicen-
 tes: Rex à Deo tu es in nobis. Cum scilicet sponte & suapte vo-
 luntate, propter admirationem virtutis, subderent se illi.]

Kan endlichen im guten verstande gewisser massen noch wohl
 gebilliget werden / dafern mans also annimmet / wie etwan
 Plato von einer republick geschrieben / daß es darinnen wohl-
 stehe / wenn entweder weise und gelehrte regiereten / oder doch
 die regierer studirten / und sich der weißheit befleißigten / massen
 die Rabbinen auf diese art im Mibchar happeninim fra-
 gen : (איהו אדם ראוי למלוך) wer ist würdig unter den
 menschen zu regieren ? und antworten : (חכם או מלך)

שירדוש

שִׁדְרֹשׁ הַחֲכָמִים) ein weiser mann / oder doch ein könig /
 der die weißheit suchet. Der königs nahme zeigt solches in
 der heiligen sprache selbst an / denn das wort mælæch nicht
 schlecht hin einen könig / sondern einen solchen könig heisset /
 der mit rath / weißheit und verstand das volck regieret / ja
 in der Chaldäischen sprachen heisset eben das wort Consiliari-
 um ein rath / und wird im Thargum von Abitophel dem Shi-
 loniten gelesen / wenn der als Davids Rath tituliret wird /
 2. Sam. XV, 12. Demnach ist das ampt der könige ein Juristi-
 sches ampt / denn könige in rechten studiren / und sich im gesez
 umbsehen müssen. Dem Israelitischen könige hatte das Gott
 der HErr anbefohlen: wenn er nun sitzen wird auf dem
 stuhl seines königreichs / soll er diß andere geseze (das war
 der alten Israeliten Corpus Juris) von den priestern / den
 Leviten nehmen / und auf ein buch schreiben lassen / das soll
 bey ihm seyn / und soll drinnen lesen sein lebenslang / Deut.
 XVII, 18, 19. Also war könig David ein Jurist / und hatte die
 Israelitischen rechte wohl inne / und unterließ nicht noch täglich
 drinnen zu studiren / machte auch davon viel redens und sin-
 gens / absonderlich im CXIX. Psalm / da er hin und wieder diese
 und dergleichen reden führet: Ich dancke dir von rechtem
 hertzen daß du mich lehrest die rechte deiner gerechtigkeit /
 deine rechte wil ich halten / v. 7. 8. Gelobet seystu HErr /
 lehre mich deine rechte / ich wil mit meinen lippen erzehlen
 alle rechte deines mundes / v. 12, 13. Es sitzen auch die für-
 sten und reden wider mich / aber dein knecht redet von dei-
 nen rechten / (höret doch / wenn andere fürsten unverantwort-
 liche anschläge wider den könig / wider alles recht / haben / so si-
 set dargegen könig David / und studiret in den rechten!) das
 sind meine rathsleute / spricht er / v. 23, 24. ich habe den
 weg der warheit erwehlet / deine rechte habe ich für mich
 gestel-

gestellet / v. 30. mein hertz bleibe rechtschaffen in deinen rechten / v. 80. ich weiche nicht von deinen rechten / v. 102. ich wil stets meine lust haben an deinem rechte / v. 117. anderer seiner gleichstimmiger sprüche zu geschweigen / in welchen er seine tägliche übung in den rechten zu verstehen giebet. Seinen sohn Salomo / der nach ihm könig solte werde / ließ er nicht minder wie in der Gottesfurcht / also in den Rechten unterweisen / und that ihn unter die hand Nathan des Propheten / 2. Sam. XII, 25. da er sich in seiner jugend schon so wohl anließ / daß Syrach drüber ausruffet : O wie wohl lernest du in deiner jugend / und warest voll verstandes / wie ein wasser das land bedecket / und hast alles mit sprüchen und lehren erfüllet / und dein name ward beruffen fern in den insulen etc. Syr. XLVII, 16. 17. Da Joas könig ward / ward ihm auch das zeugniß / daß ist das Mosaische Corpus Juris, bey aufsetzung der krone / in die hände gegeben / darinnen er sich als einen Juristen täglich mehr und mehr perfectioniren mußte / 2. Reg. XI, 12. Und also solten noch von rechts wegen alle könige Juristen seyn. (Confer hic Schickardi Jus Regium, theor. V. & VI. p. 82. seqq. 127. seqq.)

2.) מַגְנָטִים
Magnates.

Nach diesen folgen die Rathherrn / derer ampt nechst dem ampt der könige ist / denn sie den königen am nehesten seyn / und umb alle ihre geheimnisse wissen / und sie auff's beste mit gutem rath einrichten und befördern. In dem hebräischen text werden sie rosenim geneuet / welcher name mit dem Chaldäischen wort ras, so etwas verborgenes und geheimes heisset / eine verwandtniß hat / daß also die geheimen Rätthe und Canzler / und fürnehmsten Secretarii dadurch verstanden werden / denen sich der könig / als seinen allernehesten vertrauen muß / die allezeit umb ihn seyn / und sein thun und lassen / beydes in stats- und justitien-sachen dirigiren. Wie wir denn sehen / daß solche

solche rosenim und rathherrn den königen immerzu an die
seiten gefüget und zugesellet werden / als wenn David klaget:
Die könige im lande lehnen sich auf / und (rosenim) die
herren rathschlagen mit einander wider den HERRN
und seinen gesalbten / Psal. 11, 2. Wenn Debora und Ba-
rak singen: Höret zu ihr könige / (haasinu rosenim) und
mercket ihr fürsten / Jud. V, 3. Wenn die mutter Salomo
ihren Lemdel erinnert: O nicht den königen / gib den köni-
gen nicht wein zu trüncken / noch (Ierosenim) den fürsten
starck geträncke / sie möchten trüncken und der rechte ver-
gessen / und verändern die sachen irgend der elenden leute /
Prov. XXXI, 4. 5. Wenn der Prophet Habacuc von den
Chaldäern weissaget: sie werden der könige spotten / (vero-
senim) und der fürsten werden sie lachen / Habb. 1, 10. Aus
welchen orten so viel abzunehmen / daß diese rosenim die gran-
des und gewaltigen am königlichen hoffe sen / die Senatores
regni, durch derer kopf alle königliche anschlüge gehen müs-
sen / die in denen hohen Collegiis sitzen / und das ganze reich
mit ihren gesetzen / verordnungen und aussprüchen guberni-
ren. Ein solcher rathherr war Joseph an des königs Pharaos
hoffe im Egyptenlande / welcher der nechste nach dem könige
als des landes vater geehret wurde / Pharaos that die verord-
nung / daß ohne seinen willen niemand in ganz Egyptenland
seine hand oder fuß regen solle / und nennete ihn den heimlichen
rath / Gen. XLI, 43. 44. 45. An Davids hofe war sonder-
lich unter diesen rathherrn Benaja der sohn Jojada ange-
sehen / denn er war berühmet unter den helden / und David
machet ihn zum heimlichen rath / 2. Sam. XXIII, 23. Wie-
derumb befinden wir 1. Chron. XXIX, 32. seqq. die ganze
ordnung der nächsten räche am selbigen hoffe / daß Jonathan
Davids vetter / der rath und hoffemeister und Cansler /

S

Zehiel

Jehiel der sohn Hachmoni bey den kindern des königes / und Abitophel auch rath des königes gewesen. Wie Rehabeam seine räche gehabt / die noch bey seinem vater Salomo hohe raths-bestallung betretten / zu denen er noch andere junge räche angenommen / die mit ihm aufgewachsen waren / das haben wir zum theil aus 1. Reg. XII, 6. 8. bereits oben angeführet. Also stehen unter den hoffleuten des königs Darii in Medien auch solche rathherren / wenn von dem neid und gefährlichem anschlag der fürsten des königreichs / der herren / der landvögte / der räche / und der hauptleute wieder Daniel / den sie in den löwen graben gebracht / gehandelt wird / Dan. VI, 7. Das ist nun abermahls ein hohes Juristisches ampt / welches grosse wissenschaft in allen rechten erfordert / darzu sich nicht einfältige und ungelehrte / sondern allein solche leute schicken / die in utroq; jure versiret / und hochgelährt seyn. Zu consilern und rächen muß man die allergelehrtesten Jureconsultos aussuchen / denn sie sind des landes seulen und stützen / an deren weißheit und geschickligkeit aller unterthanen wohlfarth und glückseligkeit hanget.

3.) שרי
Principes.

Ferner sagt der text auch von dem ampt der fürsten / die er Sarim nennet / das sind herren und gewaltige / die über andere zu herschen und zu gebieten haben / doch aber selbst der herrschafft ihres königes unterworffen seyn / nach dessen instruction und befehl sie ihre anvertrauete fürstliche function verwalten. Denn weil könige nicht allenthalben in ihren königreichen und ländern können zugegen seyn / auch selbst nicht alles unmittelbar anbefehlen / noch auf alle und iedwede achtung geben können / als müssen sie ihre vice-reges / fürsten / und beampften haben / welche an ihrer statt auf land und leute sehen und sie regieren / nachdem einem iedweden anvertrauet ist. Etlichen ist die miliz zu commandiren anbefohlen / und das sind Saré

1481.

Saré hammilchamáh die fürsten und herköge / die vor den
 Kriegsleuten herziehen / und unter ihnen alles in gute ordnung
 stellen / welche wiederumb unter sich eingetheilet seyn / einer ist
 feldherr / oder feld-marschall / der über andere generalen und of-
 ficirer das absolute commando hat / wie Abner bey dem Könige
 Saul 1. Sam. XIV, 50. XVII, 55. und Joab bey David / des-
 sen charge der König dem Amasa versprach 2. Sam. XIX, 13.
 Die anderen sind fürsten und hauptleute über tausend / und ü-
 ber hundert / und über funffzig / oder nach der heutigen Kriege-
 art zu reden / generalen / obersten / majore / lieutenante / capitaine /
 corporale / und so fort / dergleichen hauptleute über funffzig et-
 ner nach dem andern mit seinen funffzig vom Könige Abasia
 commandiret wurden den propheten Eliam einzuholen
 2. Reg. I, 9. II, 13. Also wird des hauptmanns zu Caper-
 naum gedacht / der über hundert mann gesetzt war / Matth.
 XX, 5. in gleichen des / der unter dem creuze Jesu stundet
 und mit seinen knechten Jesum bewahrete Matth. XXVII, 54.
 des oberhauptmanns und der oberhauptleute zu Jerusa-
 lem Act. XXIII, 17. dergleichen hauptmann war Cornelius
 zu Casarea von der schaar / die da heisset die welsche Act. X, 1.
 und wenn wir in den büchern der Maccabeer nachschlagen /
 werden wir gar viel von solchen hauptleuten finden / wie zum
 exempel Eysias / (welchen Antiochus zum hauptmann und vice-
 roy über das ganze Königreich vom Euphrate an bis an Eryp-
 ten gemacht hatte) etliche fürsten / des Königs freunde / zu
 hauptleuten wehlete / nemlich Ptolemeum den sohn Do-
 rymenis / Micanor und Gorgiam / und ihnen vierzig tau-
 send mann zu fuß / und sieben tausend zu roß gab / 1. Macc.
 III, 38. seq. Etliche haben aussicht über gewisse districte und
 ämpter / als da waren vorzeiten bey den kindern Israel dieje-
 nigen / die als hohe beampten vom Könige nach der zahl der

zwölff stämmen geordnet waren/deren iedweder einem ganzen stamm vorstunde / und diese hiessen Saré haschebhatim fürsten der stämme Israël / 1. Chr. XXIX, 22. Etliche sind über ganze provincien und länder gesezet/ und diese hießen vor zeiten Saré medinóth landvögte 1. Reg. XX, 14. etliche nur über gewisse städte/die auf den rath und bürger schafft acht haben/ und zusehen/das es in der stadt recht zugehe / und heißen daher Saré harim stadtmeister oder obersten der stadt/2. Chron. XXIX, 20. etliche über die hoffhaltung/ das sind die hoffmeister und hoffmarschalle / wie Potiphar an Pharao hoffwar Gen. XXXVII, 36. etliche über die speisungen und kelleren / als da sind die speisemarschalle / die erbschenden und obersten der becker / welche auch Sarim und fürsten tituliret werden/ Gen. XL, 2. etliche über die schäfereyen und andere viehezucht Gen. XLVII, 6. etliche über die jägereyen/über die holzungen/als oberjägermeister/oberforstmeister / und was dergleichen bestellungen mehr sind / deren wir gar viel bensammen in der beschreibung des letzten reichstages antreffen/welchen könig David vor seinem todt ausgeschrieben / in dem er alle obersten Israël gen Jerusalem versamlete/nömlich die fürsten der stämme/die fürsten der erdmungen/die auf den könig warteten/die fürsten über tausend und über hundert / die fürsten über die güter und vich des königs und seiner söhne/2c. 1. Chr. XXIX, 1. Welche bisher erzehlete fürsten alle / ieder in seiner bestellung / eine wissenschaft der rechte von nöthen haben / und verstehen müssen/was einem iedweden seiner untergebenen zukomme / und wie eines und das andere hier und da vorlauffende zu entscheiden. Darumb führen auch alle diese fürsten / wie sie nahmen haben mögen/ Juristische ämpter / und sind von rechtswegen Juristen und rechtsgelehrte.

Und

Und dahin gehören auch die herrlichen/welche der selige 4.) מַגְנִיפִים
 Herr Lutherus in unserer teutschen bibel mit unter den eimi- Magnifici-
 gen fürsten nahmen einschliessen wollen/im hebräischen haupt-
 text aber unterschieden seyn und nedibhim genennet werden/
 welches etwan nach dem heutigen staat die Cammerherren seyn
 möchten / denn diese sind die εὐσεβέται, die magnifici, die den
 staat führen und die königliche reputation und hohes ansehen
 unterhalten/ welche bey dem könige viel gelten und zu allerhand
 commissionen und königlichen angelegenheiten/zu Legatio-
 nen an andere Potentaten / und dergleichen verrichtungen
 mehr sich gebrauchen lassen / und sind dahero gewaltige / auf
 welche man sich zu verlassen pfeget/Psal. CXII, 8. CXLVI, 3.
 und die man gnädige Herren heisset/Luc. XXII, 25. Die-
 ser gedencet Hanna in ihrem lob-gesange/wie auch hernach kö-
 nig David mit gar besondern ehren/ wenn sie beyde den Herrn
 rühmen und singen/ er hebe auf den dürfftigen aus dem
 staub/und erhöhe den armen aus den koth/das er ihn setze
 neben die fürsten (da stehet in der grundsprache der titel
 nedhibhim,) und den stuhl der ehren erben lasse/ 1. Sam.
 II, 8. Psal. CXIII, 7. Ein solcher kammer-herr mochte Husai
 der Arachiter gewesen seyn bey dem könige David/dessen freund
 er heisset 2. Sam. XV, 37. XVI, 16. 17. wie auch Barsillai
 der Gileaditer/ der den könig auff seiner flucht zu Mahanaim
 versorget hatte/ und ein sehr trefflicher mann war/2. Sam.
 XIX, 32. Ob nun wohl scheinen dürffte/das diese nedhibhim
 und herrliche sich mehr auf den äusserlichen hof-staat und
 pracht/ als auff das Corpus Juris und rechte verstünden/ so
 gehören sie doch warhafftig mit unter die Juristen/und müssen
 versuchet haben/ was bey den leuten taug oder nicht
 taug/ Syr. XXXIX, 5. ihnen wird das consuliren und ra-
 then zugeeignet/ und das sie als fürsten fürstliche gedanken
 haben.

haben und drüber halten sollen/ welches im haupt-text gar
füglich klinget: **נָרִיב נָרִיבוֹרָה יַעַץ וְהָיָה עַל-נָרִיבוֹרָה**
☞ das ist von wort zu wort: ein herrlicher wird herrli-
chen rath geben/ und in solcher herrligkeit beständig ver-
harren/ Jesa. XXXII, 8.

☞ **כָּל-שֹׁפְטֵי אֶרֶץ** Endlichen sind noch im text übrig die richter auf erden/
☞ **כָּל-שֹׁפְטֵי אֶרֶץ** kol-schophete-árez alle die welche zwischen streitenden par-
☞ **כָּל-שֹׁפְטֵי אֶרֶץ** theyen recht sprechen / urtheil abfassen/ und die täglich/für-
☞ **כָּל-שֹׁפְטֵי אֶרֶץ** *Omnes judi- ces terra.* nehmen in bürgerlichen leben fürkommenden sachen schlich-
ten und beylegen/ wie in der Jsraelitischen republick so wol die
hohen und grossen richter waren/ die im grossen rath der zwey
und siebenzig eltesten sassen und die hohen gerichte hatten / für
welche Stephanus gestellet/ und von ihnen zum tode verur-
theilet wurde/ Act. VI, 12, 15. als die untergerichten/die in al-
len städten unter den thoren sassen / darüber der Herr durch
Mosen befehlen ließ: Richter und amtleute soltu dir setzen
in allen deinen thoren/ die dir der HERR dein Gott geben
wird/ unter deinen stämmen/ daß sie das volck richten mit
rechtem gericht/ Deut. XVI, 18. daß dannenhero hier durch-
gehends alle die verstanden werden/ welche an denen gericht-
stätten sitzen / und über recht und gerechtigkeit halten sollen / al-
le Præsidenten/directores und assessores im oberhof-gerich-
te/im justitien-rath/im appellation-rath/ in consistoriis, wo-
selbst streitende partheyen fürgeladen und aus einander gesehet
werden/alle Bürgermeister und Stadt-richter/und wer in der
rath- und richter-stuben die kläger und beklagte verhöret: alle
Seniores, Ordinarii, Assessores in denen rechts-collegiis,
wie die auch rahmen haben/ als in der Juristen-Facultät/und
Schöppen-stuhl / darinnen man sich des rechtens belehren lä-
set/und über die ergangenen acta urtheil einholet: alle Recto-
res, Syndici und Assessores in denen Conciliis: alle ampt-
leute /

leute/ Commissarii, Gerichtsverwalter/und wer nur einiger-
 ley weise/ auch nur als ein arbiter und schiedsmann/ auf dessen
 außspruch die partheyen compromittiren/ iemand zu ent-
 scheiden hat/ dieselben alle sind unter dem nahmen der richter
 auf erden begriffen/ mit allen den übrigen/ welche von solchen
 gerichten dependiren/ als da sind alle Actuarii, alle Secreta-
 rii, alle Stadtschreiber/ alle Schöpp- und gerichtschreiber/ in-
 gleichen auch alle advocati, procuratores, anwalde/ und wie
 sie immer nahmen haben mögen; die allzumahl ihre jura sol-
 len und müssen studiret haben/ daher wir nicht weniger die
 professores juris, welche die jugend zur erlernung der juris-
 prudenz anführen und zu vor erzehleten vielfältigen ämbtern
 tüchtig machen/ mit allem recht einschliessen. Denn diese alle
 heißen Juristen/und mögen wohl hieher gehören die wort des
 Herrn Lutheri/ aus dem 5. teutschen Jenischen theil/ (f. l. 180.
 col. 2.) da er schreibet: wenn ich von den Juristen sage/ mei-
 ne ich nicht allein die Doctores/ sondern das ganze hand-
 werck/ als Cankler/ schreiber/ richter/ fürsprecher/ notari-
 us/ und was zum rechte des regiments gehöret/ auch die
 grossen hansen/ so man die rätthe zu hofe nennet/ denn sie
 üben auch das werck der rechten/ oder ambt der Juristen.

Wiewohl nun aber in allen diesen Juristischen ämptern
 durch derer darinnen stehenden bößheit offtermahls viel un-
 rechtes wesen getrieben wird/ daß wir mit Daniel wohl ursach
 zu bekennen finden: ja Herr/ wir/ unsere könige/ unsere
 fürsten/ und unsere väter müssen uns schämen/ daß wir
 uns an dir versündigt haben/ Dan. IX, 8. so ist doch sol-
 ches keines wegcs den ämptern selbst/ sondern den personen/
 die den ämptern nicht recht fürstehen/ zuzuschreiben/ alles sind
 für sich gute Christliche ämpter. Das ampt der könige und
 fürsten ist gut und Christlich// denn also wird der Christlichen
 kirchen

Kirchen geweissaget: die Könige sollen deine pfleger / und ihre fürsten deine Säugammen seyn / sie werden für dir niederfallen zur erden auff's angesicht / und deiner füsse staub lecken / Jesa. XLIX, 23. Das ampt der hof-leute und der herrlichen ist gut und Christlich / und nicht war / daß gar keine gottesfurcht am hofe sey / denn Obadia der hof-meister im hofe des sonst gottlosen Königs Ahabs fürchtete / den HERRN sehr / und nahm zur zeit der verfolgung hundert propheten / und versteckt sie in der hōlen / hie funffzig und da funffzig / und versorget sie mit brodt und wasser / 1. Reg. XLIX, 3. 4. Das ampt der richter ist gut und Christlich / wie Josaphat der König Juda denen richtern / die er in allen städten Juda bestellte / zu gemüth führete und zu ihnen sprach: sehet zu / was ihr thut / denn ihr haltet das gericht nicht den menschen / sondern dem Herrn / un̄ er ist mit euch im gericht / 2. Chr. XIX, 6. und also sind gleichfalls alle andere ämpter der Juristen / die einiger massen zu jenen zu reduciren seyn / gut und Christlich / auch selbst das ampt der advocaten / darüber fast das meiste klagen geführet wird / welches doch die heilige schrift so hoch gewürdiget / daß sie so wohl dem Herrn Christo / als Gott dem heiligen Geist solch advocaten ampt zugeschrieben. Von Christo schreibet Johannes: ob iemand sündiget / so haben wir (παράκλητον, einen advocaten und) fürsprecher bey dem Vater / Jesum Christ / der gerecht ist / 1. Joh. II, 1. von Gott dem heiligen Geist sagt's der HERR Christus: es ist euch gut / daß ich hingehe / denn so ich nicht hingehe / so kömmt (ὁ παράκλητος, der advocat und) tröster nicht zu euch / so ich aber hingehe / wil ich ihn zu euch senden / Joh. XVI, 7. Weil den die Juristen eitel gute Christliche ämpter haben / als müssen sie auch in ansehung solcher ihrer ämpter gute Christen seyn.

Was endlich

III. Ihre

III. Ihre gute Christliche verrichtung

anbelanget/ so gedencket der text derselben dreyerley/ und saget III. Functio-
von regieren/ von recht setzen/ von herrschen/ alles dreyes ist nes.
gut und Christlich/ und kan keine policey/ als welche von dem
Evangelio unaufgehoben bleibet/ ohne solche verrichtung der
Juristen bestehen.

Das Regieren gehet auf die erhaltung der untertha- I.) מלך
nen in einem geruhigen stande/ und bestehet theils in admini- regnant.
stration und verwaltung der gerechtigkeit/ damit die frommen
geschuetet/ und die bösen gestraffet/ und ein ieglicher bey dem
seinigen gelassen werde; theils in abtreibung der äusserlichen
gewalt/ und unterhaltung des edlen friedens/ damit alle einbre-
chende feinde abgehalten/ und das ganze land für frembder ty-
ranney und barbarischen ausplünderungen/ sengen und bren-
nen bewahret werde. Solches aber ist eine sehr schwere arbeit/
darzu viel sorge und fleiß/ gute geschicklichkeit/ kunst und er-
fahrung/ grosse gedult/ hergliche liebe gegen die unterthanen/
aufrichtige treue/ ungefärbte Gottesfurcht/ andächtiges gebet/
reiffe berathschlagungen/ und dergleichen vielfältig mehr gehö-
ret/ dessen allen die könige bey ihrer Regierung obliegen müssen.
Denn regieren leidet keines wegēs gute tage/ sondern ist eine
last über alle last/ die die regenten weder tag noch nacht ruhen
lesset. So regierete Moses/ der als ein könig in der wüsten
geachtet war/ er saß das volck zu richten/ und das volck
stund umb ihn her/ von morgen an bis zu abend/ Exod.
XIX, 13. So regierete der könig David/ als ihn Gott von
den säugenden schafen holete/ daß er sein volck Jacob/ und sein
erbe Israel weiden solte/ er weidete sie mit aller treu/ und res-
gierete sie mit allem fleiß/ Psal. LXXIX. 73. So regierete
S Salomo

Salomo / daß sich jederman für ihm fürchte / denn sie sahen / daß die weißheit Gottes in ihm war / gericht zu halten / 1. Reg. III, 28. So regirete Hiskias / und kunte sich darauff beruffen / als ihm der Herr die todes-post zusandte / und er sich zur wand mit seinem angesicht kehrete / und betete: Ach Herr / gedencke doch / daß ich für dir treulich gewandelt habe / und mit rechtschaffenem herzen / und habe gethan / daß dir wohl gefället / 2. Reg. XX, 3. So müssen noch alle Könige regieren / soll anders ihnen ihre regierung ein rechter ernst seyn / und zu des reichs wohlfarth und besten ausschlagen / dahin sie allein all ihr absehen und regierungs-werck zu richten haben / und alsdenn ist auch ihr regieren eine gute Christliche verrichtung. Wie heilsam es sey / das kan ein iedweder selbst abnehmen / wenn er nur bedencet / wie es im lande hergehe / darinnen niemand regiret / sondern einem iedweden frey steht zu thun was er wil / wie es die kinder Israel erfuhren zu der zeit / da kein König noch richter in Israel war / und ein ieglicher that / was ihnen recht dauchte / Jud. XVII, 16. Dannenhero die Perser im gebrauch hatten / daß sie alles im ganken Königreiche fünff tage aneinander bund über gehen liessen / wenn ihr König gestorben / da einem iedweden frey gestanden alles / was ihm gelüstet / zu vollbringen / und geschah kein einsehen / da denn viel raubens / mordens / plünderens fürgienge / und wer nur den andern überwältigen konte / der stackte ihn in sack / welches denn viel lamentirens verursachete / und das volck lehrte / wie ohne regierung nichts bestehen konte / sondern sie sich alle selbst unter einander auffressen würden / wenn nicht einer käme / der sie regierete. Paulus ermahnet alle Christen / daß sie für allen dingen zuerst für die Könige und alle obrigkeit beten sollen / auf daß wir unter ihrer regierung ein geruhiges und stilles leben führen mögen / in aller gottseligkeit und erbarmkeit / 1. Tim. II, 1, 2. Das

Das recht setzen gehet auf die geseze / ordnungen und
 rechte / welche die vincula und bande seyn / damit das gemeine
 wesen gebunden und unterhalten wird. Dieselbigen werden
 allhier im haupt-text zædæk genennet / welches wort sonst die
 gerechtigkeit heisset / die als eine tugend in einem menschen ist /
 da er gerecht handelt und einem iedweden das seinige zueignet /
 oder doch verfähret wie er soll / und also folgendes überall ge-
 rechte sache hat / als wenn David dem könige Saul / der ihn
 verfolgete / zu gemüth führete / wie so gar unrecht er an ihn han-
 dele / da er doch gerechte sache / und nichts böses gethan habe :
 der HErr / sprach er / wird einem ieglichen vergelten nach
 seiner gerechtigkeit / 1. Sam. XXVI, 23. hier aber wirds durch
 eine sonderbare metonymiam für ein pollicey-gesez und ver-
 ordnung genommen / dessen fürnehmste bedingung ist / daß es
 soll gerecht seyn / oder das was recht und billig ist befehlen.
 Denn wenn Cabades der Perser könig ein statutum und ge-
 sez ausgehen lässe / darinnen er anbefiehet / daß alle weiber ied-
 weden männern gemein und zu ihren diensten und willen ste-
 hen solten / (apud Procopium lib. I. de bello Persic. p. 121.)
 oder wenn die Lacedæmonier ein gesez haben / darinnen der
 diebstahl / wenn er künstlich und listig geschiehet / vergünstiget
 und zugelassen wird / so ist es eigentlich für kein rechtmäßiges ge-
 sez zu achten / weil etwas ungerechtes und wieder göttliche ge-
 bot lauffendes darinnen fürgeschrieben ist. Heisset demnach
 ein recht und billiges gesez / das nach Gottes gebot zu dem ge-
 meinen besten und aller unterthanen frommen / zucht / erbar-
 keit / ruhe und friede zu erhalten gegeben wird / von solcher in-
 sich haltenden gerechtigkeit / selbst die gerechtigkeit / und regieren
 die könige mit gerechtigkeit / welche nach solchen gesezen urthei-
 len / wie Jesaias das königreich Juda verträstet / es werde ein
 könig regieren (Psal. 72.) gerechtigkeit anzurichten / und für-

2.) יִפְּיִן
 דָּקָה
 decernunt ju-
 stitiam.

G 2

sten

sa-
 val-
 sich
 und
 Ach
 delt
 an /
 alle
 hter
 gen /
 hten
 liche
 selbst
 darz
 t zu-
 zeit /
 cher
 nhe-
 n kö-
 wenn
 was
 / da
 wer
 sack /
 leh-
 e sich
 einer
 daß
 zkeit
 uht-
 zkeit
 Das



sten würden herrschen / das recht zu handhaben / Jesa. XXXII, 1. Gleichwie nun solche gesetze im lande nothwendig seyn müssen / als welche die regierung eines königes recht einrichten / und welche die könige selbst oculos Reipublicæ, das ist augen des gemeinen wesens / in gleichen animam & spiritum civitatis, das ist geist und leben der gemeinen wohlfarth genennet / davon auch Keyser Justinianus alsbald in der præfation der institutionum juris bekennet hat: Imperatoriam Majestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus armatam esse oportet, ut utrumque tempus & bellorum & pacis recte possit gubernare, es muß die Keyserliche Majestät nicht nur mit waffen / sondern auch mit gesetzen ausgerüstet seyn / damit sie beydes zu krieg- und friedenszeiten recht und wohl regieren könne: Also kan man das setzen der rechte in einem reich durchaus nicht entbehren / und beschreibet das wort / das Salomo hier im text gebrauchet / diese höchstnöthige und heilsame verrichtung überaus schön. Denn wir findens von dem abrissen / mahlen und schreiben / so mit allem fleiß geschiehet / als wie der prophet Ezechiel die stadt Jerusalem und dero belagerung auf einem stein entwarf / Ezech. IV, 1. Wie Jesaias dem Jüdischen volck seine weissagung auf eine tafel schriebe / und in ein buch zeichnete / daß es für und für ewiglich bleibe / Jesa. XXX, 8. Wie Gott von dem klagenden Zion saget / er habe sie in seine hände gezeichnet / Jesa. XLIX, 16. woselbst überall dieses stammwort chakak vorkommet / eben wie Jesa. X, 1. da es den schriftgelehrten zugeleget wird / die unrecht gesetz machen / und unrecht urtheil schreiben / sintemahl man solche statuta und gesetze auf gewisse tafeln mit allem fleiß abmahlen und in gewisse gesetzbücher eintragen läffet / daß sie iedermann sehen kan / und sie nicht so leicht in vergessenheit gerathen / wie die leges duodecim

1791.
 Sept.

decim tabularum bey den alten Römern waren / derer frag-
 menta wir noch heut zu tage wissen. Deswegen denn dieses
 wort impiel, wie es hier im text stehet / ein rechtes verbum le-
 gislatorium ist / und eigentlich denen gesetz-gebern zukömmet /
 welche daher mechokekim heissen. So nennete der alt-va-
 ter Jacob die rathherren der Jüdischen republick / welche so
 lange das jus legis ferendæ haben würden / als der Schilo
 und held sich noch nicht eingestellet / bey dessen ankunfft aber sie
 ihr recht verlieren und aufhören würden / wie wir eingangs
 aus Gen. XLIX, 10. gehöret / da auch dies wort in gleichem ver-
 stande von den regenten fürkam / Jud. V, 14. König David
 brauchts ebener massen von den gelehrten Juristen / durch de-
 rer beyhülffe er sein volck mit gesetz und recht mehr als mit
 wehr und waffen regiere / wenn er Psal. LX, 9. und Psal.
 CIX, 8. saget: Juda ist (mechokeki) mein fürst / das ist /
 aus dem stamm Juda habe ich weise und verständige gesetz-ge-
 ber / welche meinen unterthanen heilsame statuta und verord-
 nungen vorschreiben. Also wird Gott der Herr selbst nicht
 nur unser richter und unser kö nig / sondern auch (mechoke-
 kënu) unser meister und gesetz-geber gerühmet Jesa.
 XXXIII, 22. Demnach redet allhier kö nig Salomo theils de
 condendis legibus von dem aufrichten und vorschreiben
 heilsamer gesetze / welches eine grosse prudenz / erfahrung und
 nachsinnen erfordert / in dem man sich umb alles / was nur eini-
 gerley weise zum gemeinen besten dienen kan / zu bekümmern
 hat / gleich einem guten Medico, der nicht nur für ein und das
 andere glied menschlichen leibes / sondern für den ganzen leib
 und alle gliedmassen sorge träget / und seine recepte darnach
 einrichtet; da haben sie auf alle personen / auf alle ihre verrich-
 tungen / auf alle ihr vermögen zu sehen / darüber sie die gesetze
 ordnen sollen; sie haben zuzusehen / daß sie nichts wieder recht
 und

1492.

54

Juristen

und billigkeit/nichts wider die möglichkeit zu halten/nichts wieder den nutz und die wohlfarth der unterthanen/anordnen/das sie nichts zu enge einspäßen/auch nichts zu general/sondern alles also setze/das es als wol und löblich gesezet passiren kan. Theils redet er auch de applicandis legibus, von dem anwenden der geseze/welches in facultäten / schöppen-stühlen / Consistoriis und dergleichen Collegiis mehr geschiehet/da sie nach den vorgeschriebenen gesezen die einlauffenden sachen decidiren und rechtsprechen/welches nicht mindere geschicklichkeit und erfahrung haben will / das man auf einer seiten alle leges, statuta, consuetudines mit ihren limitationibus und exceptionibus inne hat/ auf der anderen seiten aber alle umstände der zeit/ des ortes/der personen und so fort / sampt alle dem was etwan zuvor/ oder hernach für gelauffen/ wohl erweget / und alsdenn allererst ein richtiges denen gesezen und rechten gemäsiges urtheil und ausspruch abfasset. Das alles heisset das recht setzen.

3.) 1707
principatum
administrant.

Das herschen begreiffet endlich alle übrige Juristische verrichtungen in sich/die den richtern und schöppen in der richterstuben/den bürgemeistern/baumeistern und rathsherren in der rath-stuben/ den Rectoribus, Syndicis und Assessoribus in den Conciliis, den amptleuten/ schöffern/ gerichtsverwaltern/ingleichen allen actuariis, schöpp-und gerichtschreibern/ stadtschreibern/und wie sie alle nahmen haben/ die an den städten des gerichtes zu thun finden/ zukönnen/da alle kläger und beklagten müssen gehöret und verhöret / die zeugen examiniret/ ihre endliche aussage / mit allem der kläger und beklagten vorbringen fleißig protocolliret / die sachen wohl überleget / die acten richtig inrotuliret und treulichen zu versprechen geschicket/die streitenden partheyen vereiniget und nach gewissen verabschiedet / die bösen bestraffet und die unschuldigen geschüßet

ket werden. Dahin gehöret die verrichtung der Notarien/die auch gewisser massen herschen / wenn sie legitimè requiriret seyn testamenta, instrumenta, inventaria und dergleichen aufzurichten: wie auch insonderheit der advocaten verrichtung/ sintemahl sie ihrer clienten sachen dirigiren und darüber herschen/sagen was recht und ihnen dienlich / oder auch unrecht und ihnen schädlich ist / unterrichten sie / wie sie sich für gerichten bezeigen / was sie reden und thun sollen / und weil ihnen meistens die clienten selbst nicht rathen noch sich verantworten können/für sie reden/welches nicht-minder als alle andere ietzt-erwehnte arbeit ein heilsames und gut Christliches thun ist / darzu ein iedweder advocat gar ernstlich angemahnet wird: thue deinen mund auf für die stummen / und für die sache aller/die verlassen sind / thue deines mund auf / und richte recht / und räche den elenden und armen / Prov. XXXI, 8.9.

So nun aber in allen diesen verrichtungen/im regiren/im recht setzen/im herschen alles gut und Christlich ist/als können wir auch in derer ansehen die Juristen / denen dieselbigen obliegen / anders nicht als für gute Christen erkennen und annehmen.

Darumb sehet hieraus / J. M. S. daß alles falsch und unverantwortlich ist / was man ins gemein von den Juristen aussprenget / sie wären böse Christen. Es ist nicht wahr / denn ihr beruff ist gut Christlich / Christus selbst beruffet sie so wohl als seine Apostel und prediger: ihr ampt ist gut Christlich/sie sind könige / rathherren / fürsten / herrliche / richter auf erden / wer hat an diesen ämptern was zu tadeln? ihre verrichtung ist gut Christlich / sie regieren / setzen das recht / und herschen / welches alles zu Gottes ehren und zum gemeinem besten gereichet. Und demnach ist gar ein grosser irrthum / wenn die Wiedertäufer alle Juristen abgeschaffet wissen / und weder

könige

USUS
Elencticus.

contra Ana-
baptistas
&
Weigelianos.

könige noch fürsten/weder rathherren noch richter leiden wol-
 len/ wie denn die Siebenbürgischen Anabaptisten in den
 antithesibus veri & falsi Christi (*editis Albae Juliae A. 1568.*
antithesi VII.) dieses gar vernehmlich bekennen/ Christum
 falsum habere in sua Ecclesia Reges, Principes, Magistra-
 tus, gladios; Christum verum nihil tale in Ecclesia pati
 posse, es habe der falsche Christus in seiner kirchen könige/
 fürsten/obrigkeit und schwerdter; aber der wahre Christus
 könne in seiner kirchen dergleichen nichts leiden. Denen der in
 unser nachbarschaft entstandene schwermer Weigelus ziem-
 lich nahe getreten/ weñ er am XXII. Sontage nach Trinitatis
 (*in Postill. Expl. Evang. Dominicae illius p. 330.*) spredigen dürf-
 fen/ es hielten die gliedmassen der falschen kirchen den pro-
 cessum juris, nicht den Christus giebt/ frageten Justinia-
 num darumb / ob man den dieb hencken soll / den sünders
 tödten? Er als ein heide spreche das urtheil: ja man soll
 das thun/ und Gott nicht folgen/der da nicht des sünders
 todt wolle/sondern man müsse das böse straffen/meineten
 die sünde werde durch leibesstraffe hinweggenommen/ sey
 aber weit gefehlet. Und abermahl in erklärung des Evange-
 lii am grünen-donnerstage vom fußwaschen (*pag. 48.*) mit
 der rede vom fußwaschen (*spricht er/*) führet uns Christus
 zur wahren rechten Jurisprudenz/das wir Juristen seyn
 nach dem neuen testament / und legen nieder das ganze
 recht Justiniani als heidnisch. Den Sünder tödten/ist heid-
 nisch/nicht Christlich gehandelt/und ist wider das licht der
 natur/ der heide Justinianus wil das böse straffen mit dem
 strange/schwerdt und feuer / Christus wil den sünders be-
 kehret haben. Nun wollen wir das nicht eben iezo exami-
 niren/was sie beyderseits etwan insonderheit wider die weltli-
 chen rechte / und ein und andere verrichtung der könige und
 rich-

1795

richter einwenden/ unser text ist uns genug/ der Christo als der
 himmlischen weißheit die berufung aller Juristen zueignet/
 und so wohl ihr ampt als verrichtung gut heisset. Wolten sie
 einwenden/ es sey der text aus dem alten testament genommen/
 der sich auf diese unsere zeit neues testaments nicht schicke/ weil
 Christus in seinem reich/ daß er nach seiner ankunfft ins fleisch
 aufgerichtet/ alles dieses Juristische wesen abgeschafft habe/ so
 fragen wir billig/ wo sie es denn her wissen/ daß Christus im
 neuen testament diß aufgehoben? da mißbrauchen sie denn/
 wiewohl gar ungereumbt/ den spruch des alten erkvater Ja-
 cobs: es wird das scepter von Juda nicht entwendet wer-
 den/ noch ein meister von seinen füßen/ biß der held komme/
 Gen. XLIX, 10. welches nach ihrer meynung von allem poli-
 cey-wesen/ und was zum weltlichen regiment und gesetzen ge-
 höret/ zuverstehen sey/ daß es bey ankunfft des Herrn Messia
 aufhören solle/ da doch der heilige Patriarch vom untergang
 der Jüdischen policey nur weissaget/ der auch erfolget/ und sol-
 chen zur beschreibung der zur ankunfft des Herrn Messia be-
 stimmten zeit anführet/ zu welcher zeit sich Christus mit seinen
 eltern den Römischen gesetzen und rechten unterworffen/ und
 die vom keyser Augusto ausgeschriebene schatzung zu Bethle-
 hem durch Joseph seinen pflege-vater entrichtet/ auch nachge-
 hend/ da ihn die Jüden mit der frage/ obs recht sey/ daß man
 dem keyser zinse gebe? versuchten/ diesen ausdrücklichen be-
 scheid ertheilte: Gebet dem keyser/ was des keyseris ist/
 Matth. XXII, 21. welches auch der Apostel Paulus wiederho-
 let: So gebet nun jedermann/ was ihr schuldig seyd/ schosß
 dem der schosß gebühret/ zoll dem der zoll gebühret/ fürcht
 dem die fürcht gebühret/ ehre dem die ehre gebühret/ Rom.
 XII, 7, 8. womit er alle Christen auf ihre pflicht führet/ damit
 sie der obrigkeit verbunden/ welches nicht wäre/ daferne keyser/

S

könige

könige/fürsten/räthe/beampte/richter/Syndici, und andere zur policey gehörige personen nicht in einem G^ott-gefälligen stand und ampte/ oder ihre verrichtungen und verordnungen nicht gut und Christlich wären. So wenig als Christus unter den Christen die Medicos und andere zum nutz dieses zeitlichen lebens arbeitende verwirffet / sondern sie vielmehr zu solcher ihrer kunst und arbeit beruffet / und darzu seegen und gedenen giebet : so wenig verwirffet er auch die Juristen / die gleichsam recepte und mittel vorschreiben und zubereiten / so wieder die feinde und zerstörer der gemeinen ruhe in diesem leben dienen. Was sie vom reich Christi und dessen geistlichen verwaltung vorbringen / darinnen er keiner weltlichen richter / advocaten und dergleichen Juristen bedürffe / rühret alles daher / daß sie regnum potentiae & gratiae , das reich der macht und der gnaden nicht zu unterscheiden wissen. Im reich der gnaden brauchet er freylich keine Juristen / das kömmt nicht mit euserlichen geberden / man wird auch nicht sagen : siehe hie oder da ist es / denn sehet / das reich Gottes ist inwendig in euch / wie Christus selbst redet / Luc. XVII , 20. 21. Von diesem zeugete er auch vor Pilato und sprach : Mein reich ist nicht von dieser welt / wäre mein reich von dieser welt meine diener würden darob kämpfen / daß ich den Jüden nicht überantwortet würde / aber nun ist mein reich nicht von dannen / Joh. XII, 36. gleichwohl hat er im reich seiner macht eine weltliche ordnung / darein er solche leute setzet / die er selbst tüchtig machet / daß sie könige / rathherrn / fürsten und richter auf erden seyn / und regieren / recht setzen und hersehen können / welches weltliche reich / wie es von dem geistlichen reich unterschieden ist / und nicht darff confundiret / noch das was von einem gesagt / mit dem was von dem andern gesagt ist / vermengert werden / also wird es auch von demselben nicht auf-

1797.

aufgehoben/und kan demnach einer ein gar guter Christ in Christi gnadenreiche/ und darbey auch seinem euserlichen bürgerlichen beruf nach/der zum reich der macht Christi gehöret/ein Jurist seyn. Dahnenhero Christus und die Apostel keinem/der in einem Juristischen ampte gewesen / bey seiner bekehrung zum Christlichen glauben auferleget / daß er solchem renunciren und davon abtreten solle/sondern ihn darbey gelassen / weil er doch ein Jurist und zugleich ein guter Christ seyn könne. Der königliche zu Capernaum/des sohn Franck lag/und durch Christi wunder-krafft war gesund worden / glaubete mit seinem gangen hause/und ward ein guter Christ / bliebe aber doch darbey in seinem Juristischen ampte / Joh. IV, 53. Der hauptmann zu Capernaum behielt seine hauptmanns-charge / und ward doch ein guter Christ / von dem Christus bezeuget / daß er mit Abraham/ Isaac und Jacob im himmelreich zu tische sitze / Matth. II, 11. Joseph von Arimathia war ein rathherr / und doch darbey ein guter Christ / der Jesum/als er am creutz verschieden/ in sein new grab legete / und mit Nicodemo alle kosten und nothdurfft zum begräbnis anschaffete / Luc. XXIII, 50. Der kämmerer der königin Candaces aus Aegyptenland ward auch ein guter Christ und vom Philippo getauft / reiset aber doch nach seiner königin hoff zu / sein politisches ampt nach wie vor zu bedienen / Act. IX, 38. Cornelius blieb hauptmann zu Cæsarea, ob er schon von Petro zum guten Christen gemachet war / Act. X, 2. Sergius Paulus ward auch auf Barnabæ und Pauli predigt und wunderwerck ein guter Christ/und blieb doch darbey ein Proconsul und landvogt / Act. XIII, 12. Drum verdammen wir billig im XVI. artickel unserer Augspurgischen Confession die Wiedertäufer/und alle/so da lehren / daß keines der Juristischen ampter und verrichtungen Christlich sey / und bekennen dargegen /

*c. 170
Apologia
pro Luthero
contra
Jesuitas.*

daß alle obrigkeit in der welt / und geordnete regimēt
und geseze / gute ordnung von Gott geschaffen und einge-
setzet sind / und daß Christen mögen in obrigkeit / fürsten-
und richterampt ohne sünde seyn / nach kaiserlichen und
andern üblichen rechten / urthel und recht sprechen / übel-
thäter mit dem schwerd straffen / rechte kriege führen / strei-
ten / kauffen und verkauffen / aufgelegte eyde thun / ꝛc. wel-
ches alles wort unserer bekänntniß seyn / darbey wir auch bleiben /
und die Juristen für gute Christen halten. Es hat auch unser
seliger vater Lutherus nichts anders von den Juristen geur-
theilet / ob ihm schon Gretserus und andere Jesuiten das wie-
derspiel aufbürden wollen und schuld geben / als ob er oft gar
hart wieder die Juristen geredet. Wahr ist / es hat der höchst-
selige mann als ein eyferiger lehrer bißweilen gar harte wort
gebrauchet / und die Juristen dem teuffel übergeben / hat aber
nicht die rechtschaffenen Juristen verstanden / noch ihr gutes
ampt und verrichtung verworffen / sondern die rabulas und
unnützen rechtsverfehrer / die unter dem schönen / herrlichen / gu-
ten Christlichen Juristen-nahmen nichts weniger seyn als Ju-
risten / gestalt ers selbst gar deutlich unterschieden / wenn er diese
der Juristen laster gestraffet / und sey allen Jesuiten troß gebo-
ten / daß sie aus allen schrifften Lutheri uns einen einigen ort
vorlegen / der wieder die Juristen selbst als Juristen sey. Unter
seinen schärffesten reden ist wohl eine hievon in seinen tisch-re-
den / aber höret / wie behutsam er sie abgefasset / daß sich kein recht-
schaffener Christlicher Jurist derselben anzunehmen hat : Ju-
risterey / sprach er / wie sie in den alten rechts büchern der
heyden verfasst und beschriben / ist eine feine facultät /
aber jetzt giebt man sich nur auf die practick / verwirret die
sachen / nachdem mancherley bräuche und gerichte sind /
schiebet und ziehets auf / hacket allerley hundshaar mit
sin /

ein/die alten rechte liegen unter der bandt / und einem jeglichen zungendrescher und Procurator wird sein muthwilleu gestattet/der bringet die armen leute ums geld/hebt sie in einander/ damit er etwas heraus schneide und reich werde / und ist des rechtens kein maß noch ende. Drum istts gar ein gefährliche vocation und stand / nicht daß die rechte unrecht wären/sondern umb des schändlichen mißbrauchs willen. So hat Lutherus darvon geredet / in welchen Worten kein verständiger mensch etwas zu tadeln findet / denn es am tage lieget / daß wie in allen ständen grosser mißbrauch und sünde für gehet / sich unter denen Juristen auch viel der guten gelegenheit zu sündigen/ die sie haben können/ bedienen / und hat Bellarminus selbst dergleichen exempel erzehlet (*lib. II. de arte bene moriendi c. XI.*) von einem bösen Juristen/welcher alle liederliche händel angenommen / und die unbilligsten ungerechtesten sachen geführet/ und wieder die wahrheit defendiret / wenn man ihm nur geld auf die hand gegeben/dem er deswegen zugeredet/aber zur antwort bekommen: *Ego non sum advocatus veritatis aut justitiæ, sed clientis mei: meum est exponere merita causæ, quam defendendam suscepi; Judex viderit, pro quâ parte sententiam ferat.* Ich bin nicht der wahrheit oder der gerechtigkeit/sondern meinem clienten zum advocaten vorgesehet / da mir denn oblieget/die sache/die ich zu führen auf mir genommen/fürzutragen/so gut als ich kan/ der richter mag zusehen für wem er ein gut urtheil fälle. So wenig nun Bellarminus diesen Juristen für einen guten Christen loben können / so wenig hat auch Lutherus denen zungendreschern das wort reden mögen/sondern wie er gewohnet / die wahrheit sein rund und rein heraus zu sagen / also hat er auch diesen sündern ihr verbrechen vor die augen gestellet. Von rechtschaffenen.

nen und Christlichen Juristen redet er gar anders / und stellet gar eine schöne vergleichung zwischen einen Juristen und einen Theologum an/in der predigt/die er Anno 1530. gehalten/das man die kinder zur schulen halten solle/(Tom.V. Jenens. Germ. f. 180.) Gleichwie ein frommer Theologus/spricht er/und rechtschaffener prediger in Christus reich/ Gottes engel / ein heyland/prophet/priester/hausknecht und lehrer heisset: also möcht man einen frommen Juristen und einen treuen gelehrten im weltlichen reich des kensers/wohl prophet/priester/engel und heyland heissen. Wiewohl er als bald wiederumb einen gegensatz machet / und die bösen Juristen mit den kessern vergleicht/und weiter saget: wie ein kesser oder falscher prediger im reich Christi/ ein teufel/dieb / mörder/lästerer ist: also ist ein falscher/untreuer Jurist im kensers hause oder reich / ein dieb und schalck / ein verräther/bösewicht/und des ganzen reichs teufel. Doch kömpt er stracks wieder auf das lob frommer Juristen/und führet mit vielen worten gar weitläufftig aus / was für nutz ein frommer rechts-kündiger und Jurist thun könne/das es nicht alles zu erzehlen und zu begreifen sey / und nach langem lobe schliesset er endlich mit diesen worten (fol. 181. col. 1.) Ich wolt eines treuen/frommen Juristen und schreibers werck nehmen für aller pfaffen / mönche / und nonnen heiligkeit / wo sie am besten sind. Und dieses zeugniß Lutheri ist wahr! Alles mönch- und nonnen-volck im pabstum dienet zu nichts/ und treibet nur unter dem schein der heiligkeit eitel leichtfertigkeit; die Juristen aber sind Sacerdotes justitiæ, priester der gerechtigkeit / die wir für heilige leute ehren sollen / denn es ist sancta justitia eine heilige gerechtigkeit / die sie handhaben. Es sind höchst-nöthige und nügliche leute/derer man durchaus nicht entbehren kan. Tolle jura Imperatorum, & quis au-

det

det dicere, mea est illa villa, aut meus est ille servus, aut domus hæc mea est: saget Augustinus (*tract. VI. in Johan. Tom. IX. Opp. f. 20. F.*) Thue die keyserlichen rechte weg/ wer wird sich alsdenn mehr unterstehen dürffen zu sagen: das ist mein hoff/ oder das ist mein knecht/ oder das ist mein haus? denn diese rechte erhalten einen iedweden bey dem seinigen.

Weil es aber auch so gar gefährlich umb die Juristen stehet/ und sie so leichte gelegenheit zu sündigen haben/ als haben sie desto fleissiger auf sich achtung zu geben/ und sich in ihrem Christenthum täglich zu üben/ daß sie nicht ausfallen und böse Christen werden. Denn obwohl das sprichwort böse und unchristlich ist/ darinnen man insgemein von allen Juristen übel urtheilet/ so ist doch leider! das mehr als zu wahr/ daß viel Juristen böse Christen seyn. Ach! ich Sorge/ wenn wir hier in dieser kirchen iezo herumb fragen solten/ es dörfste wenig mühe sezen/ solche Juristen zu finden/ welche der selige Herr Lutherus in seinen harten straf-predigten gemeinet. Es gilt nicht mit fingern auf einen und den andern weisen/ sonst könten wir Lutheri gegebenen unterscheid zwischen den bösen und guten Juristen gar leicht ad oculum demonstriren. Daß Gott mit seinem finger ihre hertzen rühren wolte/ daß wie sie von vielen andern gesehen und dafür erkeñet werden/ also sie sich auch selbst ansehen und ihr verteufeltes böses wesen ändern möchten! Ihr seyd es/ die ihr den ganzen löblichen orden schändet/ und umb euert willen wird der Christliche nahme der Juristen bey dem unverständigen volck stinckend gemacht. Ihr habet euch nicht Christi als der himmlischen weißheit zu rühmen/ daß ihr durch ihn regieret/ das recht sezet/ und herschet/ sondern ihr seyd die pest und das verderben der regierung/ ihr heuget das recht und verkehret es in eitel wermuth und galle/ und

Epanorthotico-Pa devticus.

und tyrannisiret unter dem volck/dem ihr helffen und es aus
 noth bringen soltet. Solte das durch die weißheit Gottes von
 euch geschehen? ja / die arglistigkeit des teuffels / der in euch
 wohnet/lehret euch aus euerer verfluchten advocatentasche also
 spielen. Gleich wie dieser erbösesewicht dem Judas ins herke
 gab/ Jesum zu verrathen/Joh. XIII, 2. also giebt er euch ins
 herck/ wie ihr mit euern clienten umbgehen/ wie ihr sie aussau-
 gen/concutiren/und für den gerichtten vergebens herumföh-
 ren sollet/ biß sie umb das ihrige gebracht / ihr aber durch ihr
 vermögen bereichert seyd. Der teuffel sitzt euch in dem herzen/
 wenn ihr auf euere rencke dencket / und den practicken nachsin-
 net: der teuffel sitzt euch auf der feder / wenn ihr eure sätze pro
 und contra wider alles recht unter dem schein des rechtens
 zum höchsten nachtheil der unschuldigen clienten zu pappier
 bringet: der teuffel sitzt euch auf der zungen/ wenn ihr damit
 für gerichtten weidlich dreschet: der teuffel sitzt euch auf den
 händen/damit ihr das geld/darumb ihr eure clienten betrogen/
 einstreichet: der teuffel wird auch das beste einmahl darvon
 bringen / wenn kein allegiren/ kein läuteren/kein appelliren
 mehr gelten/und er ärger mit euer leib und seel/als ihr iezo mit
 den leuten/ umbgehen wird. Die erbaren heyden/derer leges
 ihr so schändlich mißbrauchet/ werden an jenem gerichtts-tage
 aufstehen/ und euch für Christi richterstuhl verdammen/wenn
 ihr nicht noch heute/ da ihr Gottes stimme höret/ dem teuffel
 absaget/und zu Christo fliehet/dasß er als euer advocat euch bey-
 stehe/und da ihr euch so greulich an Gott und seinem recht ver-
 sündiget/doch iezo in zeiten durchhelffe. Aber es ist hohe zeit zur
 busse/ erscheinet ihr nicht / indem die thür zum gnaden-gericht
 offen stehet/so werdet ihr contumaciret, und müßet dafür in
 alle ewigkeit büßen. Gott befehre euch/und trette den Satan
 unter euere füsse/und lasse hergegen die himmlische weißheit in
 euch

euch wohnen / daß ihr durch sie das recht sehet! Agitentur
 causæ, sed sicut oportet, saget Bernhardus (*lib. I. ad Eu-*
genium cap. XI.) Nam is modus, qui frequentatur, execra-
 bilis planè, & qui non dico Ecclesiam, sed nec forum de-
 ceret. Man kan wohl streitsachen für gerichten führen /
 aber wie sichs gehöret und seyn muß: denn diese art zu
 practiciren / die ins gemein fürgehet / ist ganz und gar ver-
 flucht / und taug auch nicht für heydnischen gerichten / ge-
 schweige daß mans in der Christlichen kirchen verantwor-
 ten könne. Darumb haben alle Juristen fleißig zu beten /
 daß diese himlische weißheit bey ihnen sey / ohne welcher sie
 nichts vermögen: So jemand unter euch weißheit man-
 gelt / der bitte von GOTT / der da giebt einfältiglich ieder-
 mann / und rücket niemand auf / so wird sie ihm gegeben
 werden / schreibet Jacobus c. I, 5. Sie haben ohn unterlaß
 auf den zu sehen / der sie beruffen / und ihnen das regieren / recht
 setzen und herschen anbefohlen hat / und sich demnach für diesen
 HERRN zu fürchten: Laß deine lippen reden was recht ist /
 dein hertz folge nicht den sündern / sondern sey täglich in
 der furcht des HERRN / denn es wird dir hernach gut seyn /
 und dein warten wird nicht fehlen. Höre mein sohn / und
 sey weise / und richte dein hertz in den weg / ermahnet Salo-
 mo Prov. XXIII, 16. 17. 18. 19. Sie haben wieder alle unge-
 rechtigkeit einen haß / und zur gerechtigkeit eine liebe zu gewin-
 nen / und alle ihre verrichtungen nach GOTTES willen einzu-
 richten: Hasset das böse / und liebet das gute / bestellet das
 recht im thor / so wird der HERR / der GOTT Zebaoth / den
 übrigen in Joseph gnädig seyn / stehet Amos. V, 25. Sie
 haben sich für aller bösen sache / für böser gesellschaft / für bösen
 eingeben zu hüten / und überall redlich und vorsichtig zu han-
 deln / wie könig David ihnen ein beyspiel giebet / als er seinen
 könig

königlichen hoff reformirte/ und so wohl unter seinen dienern als im ganken lande gute justiez aufrichtete / davon er im Cl. Ps. gar viel bekennet / dessen sich könige / rathherren / fürsten und richter als eines unterrichtes gebrauchen können: Ich handle / sprichter / vorsichtig und redlich bey denen / die mir zu gehören / und wandel treulich in meinem hause. Ich nehme mir keine böse sache für / ich hasse den übertretter / und lasse ihn nicht bey mir bleiben. Ein verkehrter hertz muß von mir weichen / den bösen leide ich nicht. Meine augen sehen nach den treuen im lande / daß sie bey mir wohnen / und habe gern fromme diener. Falsche leute halte ich nicht in meinem hause / die lügner gedeyen nicht bey mir. Früe vertilge ich alle gottlosen im lande / daß ich alle übelthäter ausrotte aus der stadt des HErrn / sind alles solche wort / daraus eine regel über die andere für Juristen zu ziehen wäre; sie werden ihnen selbst nachdencken / und sich als gute Christen zu leben befließen / und durch ihr gut Christliches verhalten allen lästerern / die ihnen übel nachreden / das maul stopfen / wodurch es viel nachdrücklicher geschehen kan / als wenn sie noch so viel injurien-processe mit ihnen anfangen.

Consolatorius.

Will denn der tolle und unbendige pöbel gleich fort lästern / so bleiben sie doch wohl / wer sie seyn / sie haben ein gut gewissen / und können sich ihres guten Christlichen berufs getrösten / daß sie sich nicht selbst zu Juristen aufgeworfen / sondern von Christo der himlischen selbständigen weißheit in solches ampt gesezet seyn / der selbst durch solche lästerung injuriret / und seine ehre schon zu rechter zeit vindiciren wird: Sie haben nicht dich / sondern mich verworfen / sprach dort der HErr zu Samuel / als die kinder Israel mit ihm als ihrem richter nicht wolten zufrieden seyn / 1. Sam. 11X, 7. Sie können sich ihres guten Christlichen ampts getrösten / darinnen

sic

1505

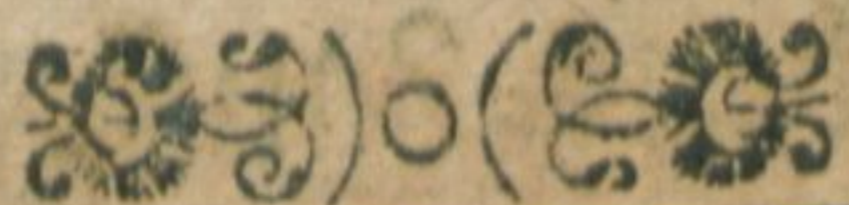
sie stehen/als in einem von Gott verordneten ampte / was er ordnet/das ist loblich und herrlich / Psal. CXI,3. Sie können sich ihrer guten Christlichen verrichtung getrösten / die zu unterhaltung der gerechtigkeit / zur beschützung der unschuldigen und abwendung des unrechts geschiehet / den recht muß doch recht bleiben / und dem werden alle fromme hertzen zufallen / Psal. XCIV, 15. Wir haben gleichwohl viel unter den Juristen/welche für böse Christen zu schelten sich leicht niemand unterfangen wird / weil sie nicht allein gut Christlich gelebet/sondern auch durch ihre Juristerey viel gutes gestiftet. Niemand wird den seligen Doctor Hieronymum Schurfium für einen bösen Christen halten können/ der sich des Herrn Lutheri auf dem reichstage zu Worms so treulich angenommen / und ihm mit rath und that beygestanden / als er ihm von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen mit Juristischen und politischen Consiliis an die hand zu gehen war zugegeben worden. (vid. Luc. Osiandri Epit. Hist. Eccles. Cent. XVI. lib. 1. c. XXIX. p. 76.) Niemand wird den gottseligen Doctor Joachim Beusten für einen bösen Christen halten / der über die Evangelia so andächtige betrachtungen / auch eine ausführliche schrift de arte bene moriendi heraus gegeben/ die kleinen kinder müssen für ihm reden / die alle sonntage seine teutsche und lateinische sprüchlein für dem tische beten. Niemand wird Doctor Petrum Heigtum einen bösen Juristen nennen / denn dessen meditationes würden ihn wiederlegen / wie die geistlichen supplicationes für Doctor Gödelmannen / und der Sabbatismus oder die schöne Commentatio de studiis diebus festis convenientibus für den berühmten Dänischen Juristen Henricum Ernstium streiten; viel anderer und sonderlich der noch lebenden zugeschweigen / derer von ihrer gottesfurcht / grossen meriten / und Christlich geführten

wandel hochberühmte nahmen alle die beschämen / welche die Juristen böse Christen nennen. Darum soll ihm kein frommer Jurist dieses unverantwortliche sprichwort der bösen welt anfechten lassen / er ist ein Jurist umb Christi willen / der auch Juristen in seinem reich auf erden haben will / und ihn zum Juristen gemacht hat / und gilt auch ihm / was Christus dort auf dem berge predigte: selig seyd ihr / wenn euch die menschen umbmetnet willen schmähen und verfolgen / und reden allerley übelß wieder euch / so sie daran liegen / seyd frölich und getrost / es wird euch im himmel wohl belohnet werden / Matth. V, 11. 12. Es stehen auch vieler Juristen / (und wer weiß / ob nicht mehrer Juristen / als Theologen?) nahmen im himmel angeschrieben / und ob wir wohl wissen / daß der engel dort mit Daniel nicht von Juristen / sondern von kirchendienern geredet / so tragen wir doch nicht bedencken / sie mit irseinen spruch einzuschliessen: Die lehrer werden leuchten / wie des himmels glanz / und die / so viel zur gerechtigkeit weisen / (die Sacerdotes Justitiæ, die das recht lehren / die zum rechte helfen / die über gerechtigkeit halten / die könige / rathsherrn / fürsten und richter auf erden / welche regieren / recht setzen und herschen) wie die sternen immer und ewiglich / Dan. XII, 3. Das gebe allen Juristen Gott der himlische vater durch Christum in krafft des heiligen Geistes zu bedencken! Er gebe / daß sie alle gute Christen seyn / und Christum / der sie beruffen / nicht erzörnen / ihre gute Christliche ämpter wohl führen / und alles mit gutem ge. wissen treulich verrichten / was ihnen oblieget / damit sie dermahleins mit allen auserwehlten im himmel die krone der gerechtigkeit erlangen.

und ewig selig werden mögen!

A. M. E. N.

Lebens.



Lebens-Lauff.



S ist der WohlEdle/ Beste/ und hochgelahrte Herr NICOLAUS Creusel/ Philos. und Juris Utr. Doctor, des Chur- und Fürstl. Sächs. Hoch-löblichen Ober-hofgerichts und Juristen-Facultät allhier zu Leipzig Assessor, der Universität Syndicus, des kleinen Fürsten-Collegii Collegiatus, und berühmter Consulent allhier/ Anno 1627. den 2. Octobr. zu Brixenstad im Franckenlande von Christ-und ehrlichen Eltern an das tageliecht dieser welt gebohren worden. Sein Vater ist gewesen der Ehrenveste und Wohlgeachte/ Herr Johann Creusel/ wohlbekandter bürger daselbst/ welcher/ nach dem er von diesen seinem lieben sohne in seinen hohen alter auffgenommen / und bis an sein seliges ende mit aller möglichen pfleg-und wartung versehen/ Anno 1671. selig verschieden/ und hierauff mit Christgewöhnlichen Ceremonien bey der Pauliner kirchen allhier ehrlich zur erden bestattet worden; Die Fr. Mutter aber ist gewesen die Erbare und Tugendsame/ Frau Catharina / Herr Johann Baudensteins/ vornehmen bürgers und Rathsverwandten im gedachten Brixenstad eheliche tochter. Wie nun diese seine liebe eltern unsern selig verstorbenen / als ihr in sünden

die
ner
an-
zu-
ri-
em
nb
er-
nd
n/
nd
nen
en-
en-
in
n/
eit
m
th-
gen
n.
ter
n!
sie
hl
as
ls
8.



den empfangen und gebornes kind / bald nach der leiblichen geburt zu dem bade der wiedergeburt / durch die heilige tauffe befördert / und selbigen darmit der Christlichen kirche / und dem buche des lebens unter dem nahmen Nicolai einverleiben lassen; also haben sie ferner nicht angestandē / ihn / so bald es das kindliche alter nur iñner leiden wolle / zu dem grund und anfang aller wissenschaftē / der wahren gottesfurcht und andern freyen künsten bezzeiten anzugewehñe / und hierinne nach vermögen unterrichten zulassen. Ob nun wohl ihre hoffnung sich nicht übel angelassen / so hat iedoch dieses löbliche beginnen der leidige krieg / seiner zerstör- und verheerenden art nach / bey nahe zernichtet / indem seine obbeniembte liebe vater-stadt Anno 1633. durch die Kaiserlichen jämmerlich in die asche geleget / und dadurch seine liebe eltern gezwungen worden / sich mit erbärmlicher hin erlassung alles des ihrigen nacher Schweinfurt zu wenden; Allein wie denen frommen alles zum besten dienen muß / also hat auch unsern selig verstorbenen dieses sein in so zarter jugend angetretenes exilium zu erlangung des von seinen lieben eltern verhofften zweckß nicht wenig beigetragen / indem er zu gedachten Schweinfurt / (nachdem sein seliger vater auch daselbst das bürgerrecht gewonnen) anfangs zwar bey der Stadtschulen / nachgehends aber in dem berühmten Gymnasio daselbst unter treufleißiger information und auffsicht seiner iederzeit hochgerühmten Præceptorum, Herrn M. Johann Ruffners / Superintendentis, Herrn L. Johannis Andrea Piccardi, Theologiae Professoris, Herrn M. Andrea Prückneri, Archi-Diaconi, wie auch Logicae, Physicae und Metaphysicae Professoris, M. Wilhelmi Bargeris Rectoris, und M. Johannis Siegfriidii, Conrectoris, seinen folgenden studiis Academicis einen guten grund geleget / und beydes in lingvis & humanioribus, als auch durch Herrn D. Johann Heubneri

1509.

Heubneri damahls gewesenen Vice-bürgermeisters / und
Institut: Professoris daselbst / auffrichtiger manuduction in
dem ihm fürgesetzten studio juris, ziemliche profectus errei-
chet/ aestalt er im gedachten Gymnasio bis Anno 1647. be-
ständig verblieben/ und dann erst nach solenniter gehaltenen
oratione valedictoria sich auff die Academie zu wenden vor-
habens gewesen; Als er aber wegen seiner armen abgebrand-
ten eltern unvermögens/ auch in entstehung anderer subsidien/
solch sein vorhaben damahls werckstellig zu machen nicht
vermocht/ hat er auff erhaltene sonderbahre recommendati-
on von E. E. und Hochw. Rathe zu gedachten Schweinfurt/
sich anfangs nacher Dresden gewendet / woselbst er denn ver-
mittelt sochanen recommendation-schrifft / von dem wey-
land Magnifico, Hochedlen/ Best- und Hochgelahrten/ Herrn
Burchard Berlichen/ Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wohl-
bestalten Hof- und Justicien-Rath / nunmehr sel. mit aller
freundlichkeit und geneigten willen auff- und angenommen/ und
dessen damahligen Herrn Söhnen zum Præceptore verord-
net worden / selbige auch über ein jahr lang mit derer eltern
sattsamen vergnügen treulich und fleissig informiret, bis er
auf hochgedachten Herrn Hof-Raths gutachten / wie nicht
weniger von ihm erhaltenen milden subsidien/ in der Oster-
Messe 1649. sich anhero auf die Universität begeben/ da er sich
denn zuförderst/ den Statutis Academicis gemäß/ sub Recto-
ratu Herrn L. Godofredi Sluteri, Organi Aristotelici Pro-
fessoris Publici sel. gebührend immatriculiren lassen/ nach-
gehends auch seine studia ferner fort gesezet/ und selbigen emb-
sig und eiferig obgelegen/ zumahl es ihm allhier auch an treuen
Præceptoribus nicht ermangelt/ gestalt er denn / so viel den
cursum Philosophicum anlanget / iederzeit hochgerühmet
dem

Den ungemeynen fleiß derer damahl gewesenen Herrn Professorum, als Herrn D. Johannis Ittigii, Herrn L. Philippi Mülleri, jetzt ernenneten Herrn Lic. Sluteri, ferner Herrn M. Johannis Hornschuchii, und Herrn M. Johannis Preibisii, aller nunmehr seligen / als unter derer privat und andern information er es so weit gebracht / daß er anno 1650. sub Decanatu Herrn Professoris Franckensteinii den gradum Baccalaureatus Philosophici, und folgendes Anno 1651. den gradum Magisterii, wie nicht weniger nach gehaltenen disputatione solenni de Societate Conjugali, den locum inter Magistros rühmlichst erlanget / hierauff / und weil unser sel. verstorbener sich wie vorgedacht / schon auf dem Gymnasio zu Schweinfurt unter denen höhern disciplinen ihm das studium juris für andern absonderlich zu excoliren fürgesetzt / hat er zu endlicher erreichung solch seinen zwecks sich darinne ferner zu üben nicht angestanden / sondern ist selbigen von tage zu tage mehr und mehr obgelegen / absonderlich hat er ihm angelegen seyn lassen / nechst anhör- und etliche jahr lang gepflogener frequentirung derer lectionum publicarum des Hoch-Ehrwürdigen Magnifici, Hochedlen / Best- und Hochgelahrten / Herrn D. George Tobien Schwendens dörffers / der löbl. Juristen-Facultät Ordinarii, in gleichen derer selig verstorbenen Professorum juris, als Herrn D. Quirini Schachers / Herrn D. Francisci Romani, und Herrn D. Johannis Borns / sich zugleich der privat-information in gedachten studio Herrn D. Polycarpi Wirths nunmehr sel. wie auch Herrn Bürgermeisters D. Pauli Wagners / zu bedienen / als deren Collegia Institutionum, Continuationis Titulorum Juris, Digestorum, und über die Paratitla Wesebecii er embsig besuchet / und darinnen so wohl opponendo als respondendo, einen grossen fleiß an- und von sich spüh-

spühren lassen / es auch durch Gottes gnade so weit gebracht /
 daß er nach öffentlich sub præsidio vor wohlgedachten Herrn
 D. Francisci Romani gehaltenen disputatione de Pignori-
 bus & hypothecis, und auf vorhergehende lectiones cur-
 sorias, auch wohl ausgestandene examina Anno 1652. sub
 Ordinariatu des nachmahls Churfl. Sächs. geheimen und
 Appellation-Raths / Herrn D. Benedicti Carpzovii sel-
 den gradum Baccalaureatus Juris, ferner 1655. Licentia,
 und denn 1656. Doctoris in utroque jure von obhoher-
 meldten iezigen Ordinario, Herrn D. Schwendendorffern
 als Promotore höchst-rühmlichst erlanget; Inzwischen aber /
 und weil er gesehen / quod Jurisprudentia Theoria sine
 praxi manca sit & mutila, hat er mit gleichem fleiße der Praxi
 obzuliegen bey sich entschlossen / und dieses umb so viel ehe zu
 wercke gerichtet / indem er bey dem damahls weitberühmten
 Consul nten Herrn Nicolao Severo allhier einen sonder-
 bahren zutritt gefunden / und unter dessen anführung sich nach-
 gehends so bekandt und fertig gemachet / daß seithero nicht nur
 unterschiedene vornehme leute / sondern auch hohe standes-per-
 sonen sich seiner consiliorum bedienen / und hochwichtige an-
 gelegenheiten und processe ihm zu führen anvertrauet / wel-
 chen er denn nicht minder seine vigilanz / als sonderbahre
 dexterität ie und ie rühmlichst / und zu deren hohen contento
 dargethan und erwiesen / und weil solcher gestalt sowohl dieser /
 als anderer orten unser selig verstorbenen nicht unbekandt seyn
 können / daraus auch zur gnüge abzunehmen gewesen / daß er
 höhere ehren-ämpter zu bekleiden nicht ungeschickt / sondern
 vielmehr würdig; als ist auch eines dem andern nach und
 nach gefolget / und ihm zu sonderbahren ruhme aufgetragen
 worden / wie er denn Anno 1660. nach absterben vor wohlge-
 dachten Herrn D. Johann Borns / bey der hiesigen löblichen

R

Juri-

Juristen-Facultät Assessor, folgendes Anno 1668. nach seligen ableben Herrn D. Amadei Eckolts/ bey dem kleinen Fürsten-Collegio Collegiatus, und Anno 1673. desselben Präpositus, hierauf Anno 1669. an statt des damahls verstorbenen Herrn D. Francisci Romani, Academiae Syndicus, und denn endlichen 1672. im Chur-und Fürstl. Sächs. Hochlöblichen Ober-Hoff-Gerichte / nach seligen absterben des Chur-und Fürstl. Sächs. respectivè Appellation-und geheimbden Raths Herrn D. Johannis Christophori Marci zum Assessore verordnet worden; welchen ehrentämptern allen unser sel. verstorbenen nicht minder / als dem zweymahl in Anno 1667. und Anno 1674. ihm aufgetragenen Rectoratu Academico mit sonderbahrem fleiße/dexterität und bescheidenheit biß an sein seliges ende für gestanden/würde auch zweifels ohne darinne/dasern ihm Gott der Allerhöchste das leben länger gefristet hätte / noch manchen nutzen geschaffet haben. Seinen ehestand betreffend/so hat sich derselbe durch Gottes sonderbahre schickung mit rath und willen seiner lieben eltern Anno 1656. in denselbigen begeben / mit der Wohl-Erbarn / Viel Ehr-und Tugendreichen damals Jungfrauen Christinen / des Ehren-Besten und Wohlgeachten Herrn Martin Roswizens / wohlbekandten bürgers zu Geithen eheleiblichen tochter / mit welcher er denn nicht alleine eine schied-und friedliche / sondern auch wohl-gesegnete ehe biß an sein seliges ableben besessen / indem er durch Gottes seegen zeit währenden ehestandes mit ihr sieben kinder erzeuget / unter denen die beyden ersten söhne / namens Nicolaus und Johann Rudolph / ihm allbereit in der seligkeit fürgegangen / die übrigen aber / benantlich Jungfer Maria Catharina / Amadeus, Susanna Salome / Maria Dorothea / und Johann Jacob seynd noch am leben / zu deren fernern aufferziehung der Allerhöchste seine gnade
und

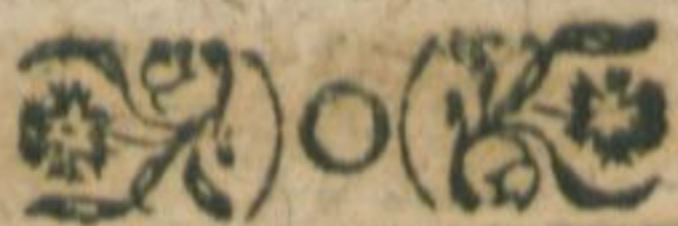
1513.

und seegen von oben herab mildiglich geben und verleihen wolle. Sein Christenthum/leben und wandel anlangend/so hat er sich zwar gleich allen andern menschen/als einen armen sündler erkennet und bekennet/darnebenst aber sich in seinem Christenthumb / so viel die menschliche schwachheit zulassen wollen/ also verhalten / daß er ihm die gottesfurcht keine heuchelei seyn lassen / indem er sich zu dem gehörr göttliches worts und gebrauch des hoch-heiligen Sacraments eyferig eingefunden / darneben seine haus-andacht täglich gewisse stunden über inbrünstig verrichtet / gegen das armuth sich mitleidend / gegen seinen eheschaff treu / gegen seine Herrn Collegen friedfertig / in seinen ampts-verrichtungen embsig / gegen seinen nechsten aufrichtig / in aufferziehung des ihm von Gott bescherten ehe-seegens behutsam / und sich durchgehends recht Gott-gelassen bezeuget und erwiesen. Endlich anreichend seine Kranckheit und seeliges ende / so hat denselben den 1. Augusti ziemliche hize und mattigkeit überfallen / daß er davon bettlägerich worden / und weil die folgende nacht ohne schlaff gewesen / auch haupt-beschwerung darzu kommen / hat er den folgenden morgen seinen Herrn Medicum zu sich erfodert / da denn auf gebrauchte arzneyen sich die haupt-beschwerung verlohren / und die folgenden zwey tage gute besserung mercken lassen / iedoch seynd die nächte meist schlaff-loß gewesen / den 4. tag hat sich die febrilische hize und mattigkeit hefftiger gefunden / und haben sich die guten anzeigungen fast gar verlohren / ob nun wohl der fünffte und sechste tag erträglicher gewesen/hat doch den siebenden tag die mattigkeit sich hefftiger eingefunden / und der fluß auf der brust sich nicht mehr lösen wollen/hat also fast stündlich die franckheit zu und die kräfte abgenommen / weil er nun solches selbst gemercket/hat er den 9. hujus nach seinen Herrn beichtvater geschicket/

cket/und denselben zu sich erfodern lassen/ welcher auch sich wil-
 lig eingefunden/ und ihn seinem sehnlichen verlangē nach/nach
 abgelegter herglichen beichte/mit absolution und vergebung sei-
 ner sünden/und dem gebrauch des heiligen Nachtmahls/ auch
 mit tröstlichen zusprechungen aus Gottes wort im geist kräfti-
 glich gestärcket/ worauf er denn seinen willen in dem willen des
 Allerhöchsten kindlich gestellet/ sich alles zeitlichen entschlagen/
 und zu einem seligen sterbe-stündlein gefast gehalten/ welches
 ihm auch der Allerhöchste bald darauff wiederfahren lassen/ in-
 dem er folgende nacht 4. auf 12. uhr unter dem gebet und sin-
 gen seines Seelsorgers und der anderen umbstehenden nach
 erlangter priesterlichen einsegnung/ bey völligem verstande/
 sonder einige ungebehrd im HErrn sanfft und selig entschlaf-
 fen/ nachdem er sein zeitliches leben allhier ge-
 bracht auf 48. Jahr/ 10. monat/
 und 7. tage.



PAREN-



PARENTATIO.

IN conspectum vestrum prodeco, Rect. Acad. Magn. &c. non tam Areopagitarum, quam Nobiliss. Creuselii pie defuncti exemplo, qui, si quid inciperet, non per ambages spatium solitus, sed recta, quod contendebat, ire properabat: Sic ego scopum, quem praefixum mihi esse video, absque omni circuitione verborum, Laconica brevitate petam, ne, dum quaecumque hoc officii genus moestissimae Familiae Creuselianae exhibeo, vel minima dissensione pios manes offendam. Insigne igitur, Auditores omnium ordinum honoratissimi, beneficium vestrum, quod frequenti ac florenti comitatu exequiarum declarastis, agnosco gratissimus, Vobisque omnium, quos fati hujus acerbitas propius contingit, studia (utinam laetiora & auspiciatiora!) voveo spondeoque. Sic adnatum Consultiss. Dn. Syndici, si viveret, oratio-

K 3

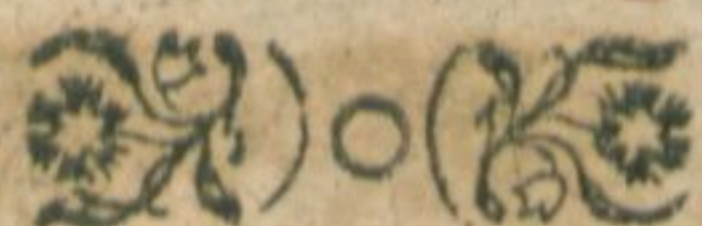
ncm

vil-
ach
sei-
uch
ffci-
des
en/
hes
in-
sin-
rach
idel
laf-

N-



2121
1516.



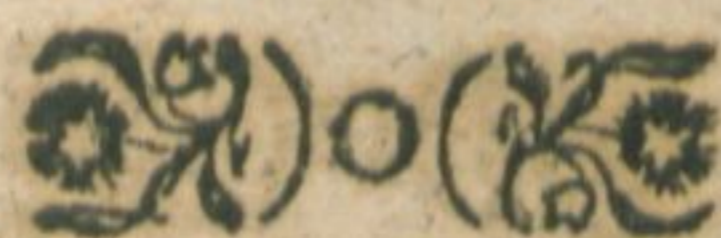
nem & composuisse & absolvisse viderer; an
 exspectationi etiam vestrae, Auditores, ex asse
 satisfacere, hæreo, nisi enim me fallit conje-
 ctura, Vos jure vestro & more Majorum à me
 exigitis, ut Viri tot tantisque Reipubl. muneri-
 bus præclare defuncti laudes celebrem, & ne-
 scio quis auribus hic infusurrat monetque; ini-
 quum esse & posteritati grave, Viri Optimi me-
 rita obliviosâ nocte tegi, & nominis celebri-
 tatem, quâ solâ post mortem probi ab impro-
 bis, eruditi ab ineruditis, Heroës ab imbelli-
 bus distinguntur, supprimi: Sed veniam da-
 bitis, si hæc quoque in re Defuncti mori obse-
 cundavero, cujus egregia virtus laudari me-
 ruit, sed modestia laudari non sustinuit, exem-
 plo illius, qui statuam sibi poni noluit, ut ho-
 mines quærerent, cur benè merenti posita non
 esset: Et cui, quæso, bono facem soli accen-
 dam? Quis enim vestrum Viri & dexteritatem
 & innocentiam in jure reddendo ignorat?
 Quid illius in procurandis Reip. literariæ ne-
 gotiis fide ac solertiâ clariùs promptiusque
 patuit? Quid eâ, quam in dicendâ sententiâ
 usurpavit, libertate, nunquam in obsequium
 ser-



1517
81-81

fervile submissâ, illustrius? Scapham enim scapham dixit, nihil Gratiis litando, odii securus, nec infeliciter expressit, quod Imp. Fride-ricus ad Reip. felicitatem imprimis pertinere dixit, ut Senatores de rebus deliberaturi publicis, in vestibulo Curiaë simulationem ac dissimulationem deponerent: *cujus παρρησίας* si causas quæritis, non illæ fuerunt, quas Cefellius non infimi nominis Jctus apud Valerium Maximum tantopere effert, affirmans, duas res, quæ hominibus amarissimæ videntur, magnam sibi licentiam præbuisse, Senectutem & Orbitatem, quod illa spem, hæc metum excluderet; hæc enim leviuscula sunt affectibus temperandis antidota parùm idonea, quæ vix centesimum quemque permoverint; solidiorem in Nostro causam reperio, avaritiæ & ambitionis fugam, quæ fructum longè pulcherrimum, libertatem dicendi peperit, dum piè defunctus nihil ad ostentationem, vel turpelucrum, sed omnia ad conscientiam referret, recte quæ facti non ex populi sermone mercedem, sed ex facto peteret, aureum illud Taubmanni ad amissim referens:

Err.

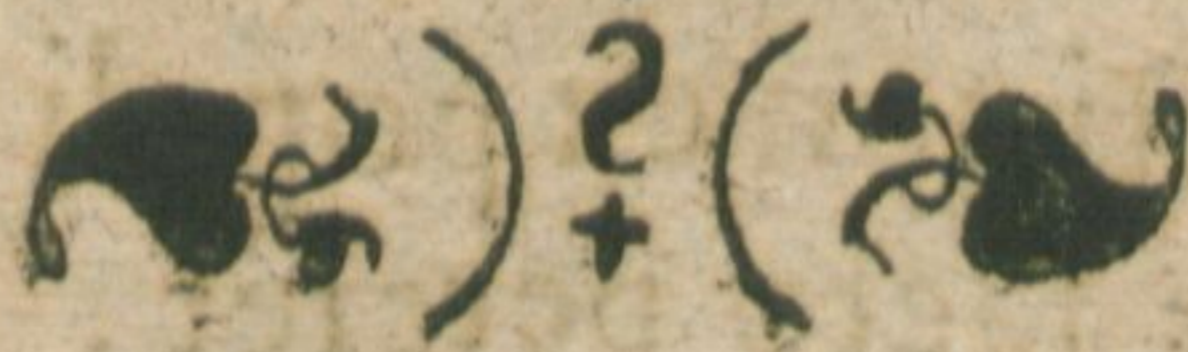


*Cur aucuparis anxie domi & foris,
 Quid hic vel iste curiosus arbiter
 De te loquatur? Immo factu strenue,
 Quod est tuarum partium, quod virium,
 Pro lege conscientie. Si te domi
 Absolvit ista; cur requiris anxie
 De te, quid Ajus garriat Locutus?*

Dolent igitur, qui boni sunt, quod uno jam impetu omnes, quas prædicavi, animi dotes Reipubl. interierint, quod & amicis perierit ille, quem in Taubmanni funere periisse queritur Gruterus, flexanimusque jocus corditrahusque lepor. Sed quò de labor, nec promissi nec exempli, quod imitandum susceperam, rectè memor, neque me encomiaste eget ille, cujus memoria vestris in animis vivit vigetque; cujus anima, cœlites inter, non amplius umbris dignitatum ac titulorum, sed intamiantis æternum fulget honoribus.

Dixi.

MARTINUS ZACHARIAS CRAMER, D.



RECTOR

1579.
0521

RECTOR ACADEMIÆ LIPSIENSIS

Ad

Exeqvias

*Viri Nobilissimi, Amplissimi, Excellentissimi,
Consultissimiq;*

DN. NICOLAI CREUSELII,

Phil. & J. U. D. Dicafterii Electoralis & Ducalis,
nec non Facult. Juridicæ Assessoris, Academiae Syndici,
& Minoris Principum Collegii Collegiati undi-
quaqve benè meritissimi,

horâ III. frequenter celebranda

PROCERES AC CIVES ACADEMICOS

Officiosè humaniterqve
invitat.

1520.

ACADEMIA

IN NICOLA

PR. O. C. T. I. S. A. C. C. I. E. T. I. S.

ACADEMIA

PR. O. C. T. I. S. A. C. C. I. E. T. I. S.

Fragment of text from the adjacent page, including decorative initials and words like 're', 'ca', 'm', 'es', 'm', 'm', 'A', 'de', 'm', 'm', 'd', 'a', 'p', 'ip', 'b', 'u', 'v', 'y'.





Vem assertorem justitiæ civilis acer-
 rimum, gravissimumqve Dicasterii non unius as-
 sessorem & admirati fuimus hætenus & venerti,
 justitiam suam informem oppipò. & panno men-
 struato non absimilem agnoscebat, cumqve in Fo-
 ro Poli, qvòd vocant, sibi cumparendum intelligeret, de Advoca-
 to Optimo Maximo maturè sibi propiciebat, Vir, inqvam,
 Nobilissimus, Amplissimis, Consultissimusqve NICOLAUS
 CREUSELIUS, Phil. & J. U. D. Curia Supremæ & Facult.
 Juridicæ Assessor, Academia Syneicus, & Minoris Principum,
 Collegii Collegiatus, insigniter undiqvaqve meritus. Nam,
 si quis peccaverit, inquit Johannes Theologus, *Advocatum habemus*
apud Patrem JESUM CHRISTUM, & ipse propitiatio
est pro nostris peccatis; nec pro nostris tantum, sed & pro totius
mundi peccatis. Neqve enim quisqvam mortalium est, justissi-
 morum etiam, & sanctitatis laude præ aliis effulgentium, qvin
 Advocato hoc ipso in supremo Dei Dicasterio habet opus. *Vi-*
detis ipsum Johannem, (ait augustissimus Patrum) servautem hu-
militatem. Certè vir justus erat & magnus, qui de pectore Domini
mysteriorum secreta bibebat: ille ille, qui bibendo de pectore Domini
divinitatem ructavit; In principio erat verbum, & verbum erat
apud Deum; ille talis vir non dixit, habetis, nec me habetis dixit, nec
ipsum Christum habetis, dixit; sed & Christum posuit, non se, & ha-
bemus dixit, non habetis. Maluit se ponere in numero peccatorum,
ut haberet Advocatum Christum, quàm se ponere se pro Christo ad-
vocatum, & inveniri inter damnandos superbos. Cæterùm uti Ad-
vocatorum olim dignitates, teste Sidonio, tum incipiebant,

I. Joh. 2.

Tom. IX.
Tract. I. in E-
pist. Joh. f. 581.

L 2

cum



Politicorum
VII. f. 592.

in Dieta salu-
tis p. III.

cum actiones finirentur (ex Advocatis enim alii Comites Confistoriani, uti notat Adamus Contius, creabantur, alii ad amplissimas dignitates perveniebant; Romæ certè tam facile causarum patrocinio ac reorum defensione, quam bellorum periculis magistratum consequerentur) ita & CREUSELIUS, postquam consultus de Jure respondit, causas oravit, & Magistratui adfuit Academico, sanctiori atque altiori Concilio fuit admotus. Ut enim ex Patrono Cliens, ex Advocato reus sit factus, à DEO tamen ob Advocati divinissimi meritum absolutus, beatissimis Cœlorum Ordinibus aggregatus est. Cœlestis Aulæ confessum alioqui sic describit Bonaventura Seraphicus Doctor inter Scholasticos nuncupatus: *Ibi est Rex Christus tanquam monarcha præcipuus & Cesar augustus; ibi Regina cum puellis, i. e. Virgo virginum seu Maria cum virginibus sanctis. Ibi sunt Angeli tanquam nobilissimi Regis Domicelli. Ibi sunt Patriarchæ & Prophetae sicut collaterales, quibus tanquam Senioribus & expertis revelat mysterium consistorii sui. Ibi sunt Apostoli tanquam Regis Senescali, habentes plenitudinem potestatis, quia Rex reputat factum, quod ipsi faciunt, sibi factum. Ibi sunt Martyres tanquam strenuissimi Regis milites, qui per fidem vicerunt tria regna scil. mundi, carnis, & Diaboli &c.* Sed nos minimè veremur & CREUSELIUM cœlestis Concilii Assessoribus adscribere, cum justificados quosque, atque endo cœlo locatos mundum cum CHRISTO judicaturos ex Pandectis sanctioribus doceamur. Dolemus autem & insimul Academia nostræ vicem, ejus Oraculum plusquam Dodonæum ac Delphicum, unde opem consiliumque in dubiis omnibus petebat, obticuit; nec Nationi nostræ Bavaricæ indolescere non possumus, quæ post sapientissimum ITTIGIUM etiam, CREUSELIO suo, at quanto lumine & columine! destituitur. Erat enim, quod vel invidia ipsa non diffitebitur, CREUSELIUS tum in Respondendo de Jure, tum in consulendo, & nobilissimarum causarum administratione subactus adeò atque exercitatus, ut, qui in hoc artis genere comparari cum illo possint, paucos admodum sit reperire. Verùm cum nullius rei perpetua indulta nobis sit possessio, nascendi que ac pereundi assidue orbis

1523.

bis veluti quidam volvatur, in DEI voluntate acquiescimus merito, spem certam concipientes fore, ut excusso huic Palinuro alium sapientiâ & dexteritate non inferiorem sufficiat. Interea cum efferendus sit horâ III. ex ædibus suis CREUSELIUS, & Concione funebri in Templo Academico honestandus, nos Exequias ejus studiosè profecuturi, Vitam CREUSELIANAM, sic consuetudine exigente, ab initio repetimus quàm brevissimè. Natus est Brixstadii in Franconia A. M. DC. XXVII. d. II. Octobris Patre JOHANNE CREUSELIO, Cive honestissimo, quem senio confectum domi suæ habuit liberaliter, defunctumque An. M. DC. LXX. in Æde Paulina composuit, & matre CATHARINA, piâ sceminâ, & ex JOHANNE BARDENSTEINIO, Senatore Brixstadiensi oriunda. Qui cum in filio indolem haud vulgaris notæ animadverterent, id sedulo, pro eo ac decebat, dederunt operam, ut pietate & literis maturè imbueretur. Turbare equidem id instituti bellum atrocissimum, quod An. XXXIII. per Germaniam omnem exarserat, videbatur. Patriâ enim à Cæsareo milite incineratâ ad incitas redigebantur Parentes Optimi, fortunisque adeò omnibus evoluti non habebant, unde studia filii inchoata ulterius sublevarent. Sed exilium ipsum, quæ admiranda divini Numinis providentia erat, CREUSELIO in emolumentum longè exoptatissimum cedebat. Cum enim jus Civitatis apud Svvinfurtenses acquisivisset Parens, pulcherrimam occasionem nactus est coeptam studiorum telam feliciter continuandi. Incidebat enim in Præceptores famâ super æthera notos M. JOHANNEM KUFFNERUM, Superintendentem, & L. JOH. ANDREAM PICCARTUM, par Theologorum eximium, M. ANDREAM PRÜCKNERUM, Archi-Diaconum & Logicæ, Physicæ, Metaphysicæque Professore, M. WILHELMUM BARGERUM, Rectorem, & M. JOH. SIGFRIDUM, Con-Rectorem. Quorum sub moderamine ubi lingvarum artiumque, quæ liberalium nomine venire solent, cognitionem non superficialiariam sibi comparâset, etiam juri Civili sub auspiciis DN. JOHANNIS HEUBNERI, J. U. D. Vice-Consulis Svvinfurtensis & Institut. P. P. navare operam accepit. Jamque eò usque

in Juris & Philosophiæ studio profecerat, ut ad pulpita Docto-
rum Academicorum salutanda Præceptorum ipsorum vocibus
ceu calcaribus instimularetur. Sed in Academiam A. XLVII.
abituriendi bonæ mentis soror Paupertas sufflamen injiciebat.
Neque enim emergere statim possunt, quorum virtutibus res
domi angusta est obstaculo. Factum interim, ut Svinfurtenfi
abs Senatu commendatus propitium in Electorali Dresda Mu-
fatum suarum Patronum inveniret, Virum Magnificum atque
Nobilissimum BURCARDUM BERLICHIMUM, Sereniss. Ele-
ctori Saxoniae ab Aulae & Justitiæ Consiliis. Hic enim CREUSE-
LIUM advenientem & soboli suæ informandæ præfecit, & par-
tibus suis ritè perfunctum proficisci in hanc Philuræam jussit.
Cui postquam An. XLIIX. Rectore Viro Plurimum Reverendo
& Excellentissimo L. GOTHOFREDO SLUTERO sacramen-
tum solenne dixisset, Philosophiam omnem, præeuntibus D.
JOHANNE ITTIGIO, L. PHILIPPO MÜLLERO, M. JOH.
HORNSCHUCHIO, M. JOHANNE PREIBISIO, & quem
jamdum laudavimus, L. GOTHOFREDO SLUTERO accu-
ratori mentis acie perlustravit, facileque adeò obtinuit, ut An.
L. sub Decanatu celeberrimi Polyhistoris, CHRISTIAN-FRI-
DERICI FRANCKENSTEINII, Baccalaureis nostris, annoque
mox insequente Magistris ipsis accenseretur. Quorum subsellia
cùm solenni de Societate conjugali disputatione sibi vendicàs-
set, ad studium juris postliminiò reversus, Antistites illius pri-
marlos, GEORGIUM TOBIAM SCHVVENDENDÖRFFE-
RUM, canum illud & carum Facultatis Juridicæ, imò totius
Academix caput, QVIRINUM SCHACHERUM, FRANCIS-
CUM ROMANUM, & JOHANNEM BORNIIUM, inque pri-
vatis D. POLYCARPI WIRTHII, & D. PAULI WAGNERI,
nunc magnifici ac bene-merentissimi Lipsiensium Consulis Col-
legiis, iisque in Institutiones Juris, Continuationem titulorum
juris, Digesta & Wefenbecii Paraditla institutis tam Opponen-
tis quam Respondentis personam cum laude gessit; quin & pu-
blicè sub FRANCISCI ROMANI, Antecessoris & Syndici Aca-
demici præsidio de Pignoribus ac Hypothecis disputavit. In hoc
studio-

1525.

studiorum genere per annos non unos vclutatus honores retribu-
lit industriâ atqve eruditione suâ dignos. Ac primùm quidem
A. LII. cum Ordinarium Facultatis Juridicæ adhuc ageret Jcto-
rum Phcenix **BENEDICTUS CARPZOVIUS**, post examina
exantlata, lectionemqve, quam vocant, cursoriam, Juris Bac-
calaureus, postqve Licentiam ritè impetratam An. LVI. cum
singulari laude sua à maximi nominis Jcto **GEORG-TOBIA
SWENDENDÖRFFERO**, Facult. Jurid. Ordinario Juris utrius-
qve Doctor creatus fuit ac solenniter pronunciatus. Cœperat
autem jam ante hæc insignia & privilegia forensium causarum
administrationem cum Theorica jurium tractatione connectere,
ducem ea in re nactus exercitatissimum **NICOLAUM SEVE-
RUM**, Advocatum longè felicissimum; cumqve in praxi quo-
qve præclara & prudentiæ & integritatis dedisset documenta,
rebus maximis ac difficillimis extricandis felicissimè fuit admo-
tus. Nec celebrior tantùm evasit indies, sed ad alias quoque &
alias dignitates vocatus est. Nam præter amplissimum Faculta-
tis Juridicæ locum, quem An. IX. post fata **D. JOHANNIS BOR-
NII** obtinuit, Minoris Principum Collegii, extincto An. LXVI.
AMADEO ECKOLTO, Jctorum corculo, Collegiatus, ejus-
demqve A. LXXIII. Præpositus fuit constitutus. Quin & dignus
præ cæteris judicatus est, qui Syndicus Academiae An. LXIX.
post **FRANCISCUM ROMANUM** legeretur; quibus dignitati-
bus & Curia Supremæ accessit Assessura, quam terris evocato
JOHANNE CHRISTOPHORO MARCI, Consiliario Electorali
ac Ducali splendidissimo ex merito An. LXXIII. impetravit. De
gubernaculis Academicis quid dicemus, quæ binis vicibus An.
LXVII. & LXXIV. in humeros ejus non sinemaximo Academiae
emolumento conjiciebantur? Nimirum magni quidpiam atqve
egregii spirabat **CREUSELIUS**; utqve ingens decus atqve
commodum ex eo in Academiam redundabat, ita plus splendo-
ris dedisset illi & incrementi, si per fata, heu nimis propera &
inopia! frui illo diutiùs licuisset. Cæterùm cum in tractandis
causis versari non infeliciter jam cœpisset, simul etiâ fiebat, ut
cum Virgine florentissima castissimaqve **CHRISTINA MAR-
TINI**

1526
No 5830

OK

TINI NOSWITZII, Viri Optimi & Geithani Civis filia matrimonium contraheret, feliciterque iniret. Ex ea septem suscepit liberos NICOLAUM & JOH. RUDOLPHUM, cælitibus jamdudum adscriptos, &, qui aurâ æthereâ adhuc vescuntur, MARIAM CATHARINAM, AMADÆUM, SUSANNAM SALOMEN, MARIAM DOROTHEAM & JOH. JACOBUM, cumque eadem suavissimè atque conjunctissimè sine querela omni ad extrema usque victitavit. Sed jam à felicioribus vitæ Creuselianæ actibus ad ferale illud punctum deveniendum est. Ipsi enim Augusti Calendis periculosissimi morbi genere, quod & cephalgiam & *ἀγρυπνία* induxit, correptus est. Id enim mali mitigari quidem quadantenus, sed infringi tollique omninò auxiliis Medicis non potuit, quin accrevit adeò atque invaluit, ut vitâ digrediendum sibi mortemque oppetendam CREUSELIUS amplissimus intelligeret. Consistere itaque coram Deo ut posset, justitiâ omni civili sequestratâ ad Advocatum unicum, optimumque JESUM CHRISTUM d. IX. confugit, viaticoque sacratissimo instructus ita se comparavit, ut plenus fidei ac spei circa duodecimam nocturnam discederet. Quemadmodum, autem hâc ipsâ morte & Academiæ & Viduæ vulnus grande inflictum est, ita Deum Opt. Max. precamur, ut illam novo lumine suffulciat, hancque ita erigat, conservetque, ut educere sobolem ad paternæ suæque virtutis exemplum possit. Deæterò cum sepulturæ solennia comitatu vestro, Cives, cohonestanda sint horâ III. Vos hoc quicquid officii est Viro amplissimo deque Academia nostra bene-meritissimo copiosè & promptè ut exhibeatis, etiam atque etiam cohortamur. P.P. in Acad. Lips. d. XIII. Aug. A. ær. Chr. M. DC. LXXVI.

Typis Viduæ CHRISTOPHORI UHMANNI.

10m

m.c.



ri-
pit
m-
A-
O-
m-
nni
u-
ofis
&
ali
nò
nit,
SE-
ut
m.
ve
pei
m.
in-
lu-
ere
erò
da
ve
hi-
d.

ULB Halle 3
004 501 829






Q.K. 239. 27.

Juristen

bey Christlich
eines guten Ch
Des WohlEdlen / B

Herrn N Cre

der Philosophie un
nehmen Doctoris, des
Sächs. Ober-Hof-gerichts/
chen Assessoris, des kleiner
der Universität wol
weißberühmt

App.

den 13. Aug
in damahl
aus Pr

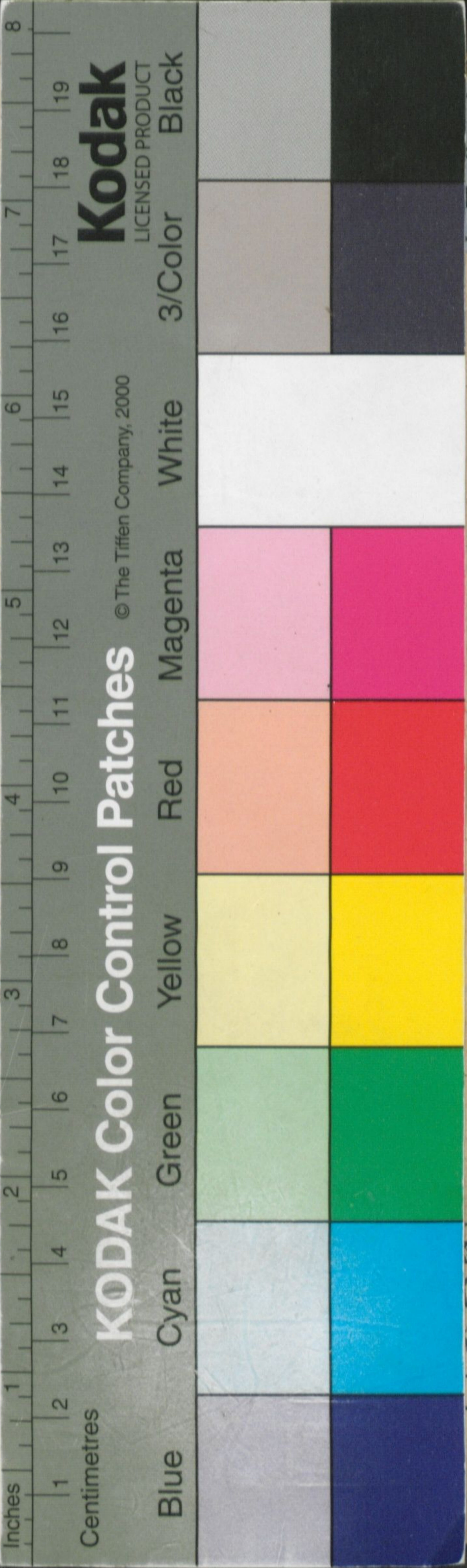
(Durch mich regier
Rathherrn
in der Academis

JO. BENEDIC
der H. Schrift Lic. be
und Predig



Gedruckt bey Christl

Q.K. 239.



1729.
830

OTHECA
CAVIANA

t. IV, 250.

